

Ministerium
für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Energie -

codiert

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

für die
Änderung der
380 kV-Freileitung Dollern-Wilster LH-13-307

im Bereich des neu Umspannwerkes Wilster West

auf dem Gebiet der
Gemeinden Nortorf und Wilster der Amtsverwaltung Wilstermarsch

- Kreis Steinburg-

Inhaltsverzeichnis

Planfeststellungsbeschluss

1. Festgestellte Freileitungsbaumaßnahme	Seite	8
2. Maßgaben (Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)	Seite	9
3. Enteignungrechtliche Vorwirkung	Seite	24
4. Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen	Seite	26
5. Zurückgewiesene Stellungnahmen und Einwendungen	Seite	30
6. Plankorrekturen durch Blaueintragungen und Deckblätter (Hinweis)	Seite	31
7. Zustellung (Auslegung)	Seite	31
8. Sofortige Vollziehbarkeit	Seite	31
9. Kostenentscheidung	Seite	32

Begründung

Zu 1. Festgestellte Freileitungsbaumaßnahme	Seite	33
Zu 2. Maßgaben (Vorbehalte, Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)	Seite	44
Zu 3. Enteignungrechtliche Vorwirkung	Seite	47
Zu 5. Zurückgewiesene Stellungnahmen und Einwendungen	Seite	47
Zu 8. Sofortige Vollziehbarkeit	Seite	55
Zu 9. Kostenentscheidung	Seite	56
Rechtsbehelfsbelehrung	Seite	57

Abkürzungsverzeichnis

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)
26.BImSchV	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV)
32.BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV)
A	Ampere (Maßeinheit elektrischer Strom)
AG-29	Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in S-H
AGVwGO	Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung
ARegV	Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung – ARegV)
AtG	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG)
AVZ	Allgemeinverständliche Zusammenfassung der planungsrelevanten Unterlagen
BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
BBPlG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
BHO	Bundeshaushaltsordnung

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
BinSchStrO	Binnenschiffverkehrsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)
BiotopV	Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotopverordnungen (Biotopverordnung – BiotopV)
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMU-Studie	Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Ökologische Auswirkungen von 380-kV-Erdleitungen und HGÜ-Erdleitungen, 2012
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
BNetzA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG)
CEF	continuous ecological functionality (dauerhafte Sicherung der ökologischen Funktion)
dena	Deutsche Energie-Agentur
DIN	Deutsches Institut für Normung
DSchG	Gesetz zum Schutze der Denkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG)
EEG 2014	Gesetz über den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz– EEG 2014)
EG-ArtSchV	Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Artenschutzverordnung – EG-ArtSchV)
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EnLAG	Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz – EnLAG)
EnteigG	Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum

EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)
EnWZustVO	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWZustVO)
Erdkabel-PlanfG ND	Niedersächsisches Gesetz über die Planfeststellung für Hochspannungsleitungen in der Erde (Niedersächsisches Erdkabelgesetz)
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL)
FFH-VS	FFH-Verträglichkeitsstudie
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
HDÜ	Hochspannungsdrehstromübertragung
HGÜ	Hochspannungsgleichstromübertragung
i.V.m.	in Verbindung mit
kHz	Kilohertz
KKW	Kernkraftwerk
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter (elektrische Feldstärke)
LAGA	Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LAP	Landschaftspflegerische Ausführungsplanung / Landschaftspflegerischer Ausführungsplan
LBO	Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LBV-SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
LEP	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010
LJagdG	Jagdgesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landesjagdgesetz – LJagdG)
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein
LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnatorschutzgesetz – LNatSchG)
Luft VG	Luftverkehrsgesetz
LUVPG	Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz –LUVPG)
LVwG	Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein.

LWaldG	Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein – Landeswaldgesetz
LWG	Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG)
MELUND	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt; Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
MPG	Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG)
MVA	Megavoltampere
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
myT / μ T	Mikrotesla (magnetische Flussdichte)
NN	Normalnull
NSG	Naturschutzgebiet
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
ÖkokontoV	Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung – ÖkokontoV)
ROG	Raumordnungsgesetz (ROG)
RoV	Raumordnungsverordnung (RoV)
s.	siehe
SH	Schleswig-Holstein
SFTG	Gesetz über Sonn- und Feiertage (SFTG)
SHLF	Schleswig-Holsteinische Landesforsten (AöR)
SKR	Stromkreuzungsrichtlinien
SPA	Special Protection Area (Europäisches Vogelschutzgebiet)
SPA-VS	SPA-Verträglichkeitsstudie
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
TEN-E	Leitlinien Entscheidung Nr. 1364/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
UKW	Ultrakurzwelle
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie

VAwS	Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser- gefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – VAwS)
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
Verf SH	Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Verf SH)
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildleben- den Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie – VS-RL)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwGebV	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren
SH 2008	
VwKostG	Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein
SH	
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushalts- gesetz – WHG)

Planfeststellungsbeschluss

1 Festgestellte Freileitungsbaumaßnahme

Aufgrund § 43 EnWG i.V.m. §§ 139 ff. LVwG wird hiermit auf Antrag der TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin) die Errichtung und der Betrieb

für die auf dem Gebiet der Gemeinden Nortorf und Wilster, Kreis Steinburg,

durchzuführende Freileitungsbaumaßnahme

- a. Neubau der 380 kV Leitung Dollern-Wilster LH-13-307 von Mast 135 bis 137a für die Anbindung des erweiterten Umspannwerkes Wilster West sowie den Rückbau der vorhandenen Anbindung
- b. Erschließung des Baufeldes über das vorhandene Wegenetz und Flächen Dritter
- c. Ausweisung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP)

sowie weitere aus dem Plan ersichtliche Baumaßnahmen einschließlich der in dem landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Maßnahmen

festgestellt.

Der Plan umfasst folgende Planunterlagen nebst Anlagen

Anlage	Inhalt	Maßstab	Blatt / Seite
1	Erläuterungsbericht		1 - 48
2	Lage-, Bauwerkspläne und Grunderwerbsverzeichnis		
2.1	Lage- und Bauwerksplan	1:2000	1
2.2	Grunderwerbsverzeichnis		1-6
3	Längenprofile		
3.1	Längenprofile	1:2000	1
4	Listen und Verzeichnisse		
4.1	Bauwerksverzeichnis		1
4.2	Mastliste		1
4.3	Kreuzungsverzeichnis		1
4.4	Koordinatenverzeichnis		1

Anlage	Inhalt	Maßstab	Blatt / Seite
5	Landschaftpflegerischer Begleitplan (LBP)		
5.1	LBP inkl. Maßnahmenblätter		I - XVIII
5.2	LBP – Karten	1:25.000	1-3
6	Rückbaumaßnahmen		
6.1	Rückbaumaßnahmenplan	1:2000	1
6.2	Masliste Rückbau		1
6.3	Koordinatenverzeichnis Rückbau		1
7	Übersichtspläne		
7.1	Übersichtsplan	1:25000	1
7.2	Übersichtsplan	1:10000	1
7.3	Zuwegung	1:1000	1
7.4	Sondernutzung Zufahrten		1-2
	Materialband		
01	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag		

1.1 Feststellung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt (UVPG a. F.)

Auf das Vorhaben sind gem. der Übergangsvorschrift § 74 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls des UVPG in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt (UVPG a.F.), anzuwenden. Für das Vorhaben besteht nach § 3c UVPG a.F. in Verbindung mit Anlage 1 UVPG a.F. die Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls über die zu erwartenden Umweltauswirkungen.

Das Amt für Planfeststellung Energie hat am 27.07.2015 (AfPE 7-663.42-6-16) festgestellt, dass eine verpflichtende Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Fall nicht erforderlich ist und deswegen darauf verzichtet werden kann. Diese Entscheidung auf Nicht-Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde am 10. August 2015 im Amtsblatt Schleswig-Holstein (Nr. 32, S. 962) veröffentlicht.

2. Maßgaben (Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)

Dieser Beschluss ergeht mit folgenden Maßgaben:

2.1 Auflagen

2.1.1 Auflagen allgemeiner Art

1. Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Deich- und Hauptsielverband Wilstermarsch (für den Sielverband Vierstieghufener-Kanal) rechtzeitig anzuzeigen.
2. Die Vorhabenträgerin hat die Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen, die durch die Baufelder wie auch Baustraßen zu den Masten 136a und 137a so frühzeitig über den möglichen Baubeginn zu informieren, dass die Beweidung der Flächen oder aber eine andere Bewirtschaftung an die zu erwartende bauliche Situation angepasst werden kann. Gleiches gilt auch, wenn die Rückbaumaßnahmen zeitlich deutlich im Nachlauf zu den Neubaumaßnahmen durchgeführt werden.

2.2 Planänderungen

Die ausgelegten Pläne sind mit keinen wesentlichen Änderungen versehen worden.

Unwesentliche Änderungen und Ergänzungen in den ausgelegten Plänen werden nicht einzeln aufgeführt; sie sind den Deckblättern des festgestellten Plans zu entnehmen.

2.3 Genehmigungen, Erlaubnisse

Durch die Planfeststellung wird nach § 142 Abs. 1 Satz 1 LVwG die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 142 Abs. 1 Satz 2 LVwG).

Dieser Planfeststellungsbeschluss beinhaltet u.a. die folgenden Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen, wobei die vorstehenden Auflagen zu berücksichtigen sind:

2.3.2 Landschaftspflege

2.3.2.1 Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Der Vorhabenträgerin werden hiermit gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG die zur Durchführung der § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft im Benehmen, sowie der Ausgleich oder Ersatz und die erforderliche Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs.6 BNatSchG

i.V.m. § 9 Abs. 4 LNAtSchG im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schl.-H.) genehmigt (Schreiben vom 17.12.2018 Aktenzeichen V 531 - 64274/2018). Es wird für die nicht vermeidbaren und nicht kompensierbaren Eingriffe in das Landschaftsbild ein Ersatzgeld von 14.859,74- € (Schreiben vom 08.11.2018 Aktenzeichen V 531 - 55263/2018) festgelegt.

2.3.2.2 Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen treten keine Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ein. Eine Ausnahme von den speziellen artenschutzrechtlichen Verboten für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten wird nicht erforderlich. Auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 2.3.2.5 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.3.2.3 Zulässigkeit gemäß § 34 BNatSchG – Natura 2000

Es waren keine Verträglichkeitsuntersuchungen nach § 34 BNatSchG durchzuführen.

2.3.2.4 Anrechnung von bevorratenden Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahme: Ökokonto „Eiderstedt 5“

Für den verursachten Eingriff werden aus dem bestehenden Ökokonto „07-4 Eiderstedt 5, TF Tating“ in der Gemeinde Tating im Kreis Nordfriesland gemäß § 16 Abs. 1 BNatSchG folgende Maßnahmen als Kompensation angerechnet und als vorgezogene Ersatzmaßnahmen anerkannt (vgl. Anlage 5.1 sowie 5.2 der Planfeststellungsunterlage). Dabei handelt es sich um folgende Kompensationsmaßnahme:

Maßnahmen-Nr. Name Ökokonto / Aktenzeichen	Lage der Maßnahme:	Ausbuchung ÖP für dieses Vorhaben
A-1 „ÖK 07-4 Eiderstedt 5“ AZ: 4.61.5.03-67.30.3- 75/14, v. 20.11.2014, Kreis Nordfriesland	Kreis Nordfriesland, Gemeinde und Gemarkung Tating, Flur 20, Flstk 2, 3, 4, 7 sowie Flur 22, Flstk 4, 5, 6, 11, 21, 59, 62, 64, 67, 70, 71, 72, 73, 75	<u>8.206 ÖP</u>

Die Planfeststellungsbehörde sendet der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland den Planfeststellungsbeschluss sowie eine Kopie der Anlage 5.1 und 5.2 des festgestellten Plans über die Maßnahmenplanung für die entsprechende Ausbuchung aus dem vorgenannten Ökokonto und für die Eintragung in das Kompensationsverzeichnis gemäß § 7 der Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto-VO), zu.

2.3.2.5: Nebenbestimmungen

Die in den Maßnahmenblättern der Anlage 5.1 der Planfeststellungsunterlage sowie im Beschluss festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, insb. der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen unterliegen jeweils den eigens definierten Anforderungen an den Zeitpunkt der Durchführung und Wirksamkeit und sind gemäß den Festsetzungen in diesem Planfeststellungsbeschluss sowie der Maßnahmenblätter bis zum bzw. ab dem jeweils festgelegten Zeitpunkt umzusetzen.

Kompensationsmaßnahmen und Ersatzgeldzahlungen:

- 1) Die Umsetzung und Anlage der Maßnahmen, die mit dem Landschaftspflegerischen Begleitplan verbindlich festgestellt sind, sind zeitnah mit dem Beginn der Baumaßnahme durchzuführen. Die Kompensationsmaßnahmen sind gemäß ihrer landschaftsökologischen Zielsetzung (vgl. Anlage 5. der Planfeststellungsunterlage) spätestens in der auf die Errichtung der 380 kV-Freileitung folgenden Vegetationsperiode fertig zu stellen, bzw. ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung zuzuführen.
- 2) Die Daten des § 7 Abs. 2 ÖkokontoVO sind nach Bestandskraft des Beschlusses in einer Excel-Tabelle (Kompensationskataster - Meldehilfe des MELUND 2018) durch den Vorhabenträger aufzubereiten. Die Details der Excel-Tabelle sind, sofern erforderlich, mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen und zeitnah nach Erhalt des Beschlusses digital (z.B. CD) dem AfPE zu übergeben.
- 3) Die Durchführung der Maßnahme A-2 ist durch die Umweltbaubegleitung frühzeitig mit der UNB Steinburg abzustimmen.

- 4) Es ist eine Kopie der Ökokonto-Verträge der Vorhabenträgerin mit den Betreibern an die jeweils zuständigen UNBn nach Erlass dieses Beschlusses zu übergeben.
- 5) Die Daten des § 7 Abs. 2 ÖkokontoVO sind nach Bestandskraft des Beschlusses in einer Excel-Tabelle (Kompensationskataster - Meldehilfe des MELUND 2018) durch den Vorhabenträger aufzubereiten. Die Excel-Tabelle ist zeitnah nach Erhalt des Beschlusses in digitaler Form (z.B. CD) dem AfPE zu übergeben.
- 6) Die artenschutzrechtlich festgestellten Ausgleichsmaßnahmen unterliegen jeweils eigens zeitlich definierten Anforderungen der Durchführung und Wirksamkeit, welche zu beachten sind. Es ist bei Fertigstellung der Baumaßnahme ein entsprechender Bericht zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen zu fertigen und unaufgefordert beim AfPE und MELUND vorzulegen.
- 7) Die von der Vorhabenträgerin durchgeführten Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind dauerhaft, durch den Verursacher des Eingriffs oder seinem Rechtsnachfolger zu unterhalten und in ihrer Funktion zu sichern.
- 8) Hinsichtlich des zu leistenden Ersatzgeldes für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist der Betrag von **14.859,74 Euro** unter Angabe des Kassenzeichens **04033609585000** bis 14 Tage vor Baubeginn an das Finanzministerium Schleswig-Holstein - Landeskasse - , Kto.-Nr. 20201577 bei der Bundesbank Hamburg, BLZ: 200 000 00, IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77, zu überweisen.
- 9) Nach Durchführung des Eingriffs ist innerhalb eines halben Jahres eine Nachbilanzierung durchzuführen, bei der gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben unvorhersehbare zusätzlich aufgetretene Eingriffe erfasst, und die hierdurch erforderlichen Kompensationsmaßnahmen entwickelt und dargestellt werden. Die Ergebnisse der Nachbilanzierung sind der Planfeststellungsbehörde unaufgefordert in einem Bericht vorzulegen.

Umweltbaubegleitung, landespflegerische Ausführungsplanung (LAP), Protokolle und Berichte:

10) Die Planfeststellungsbehörde, die zuständigen unteren Naturschutzbehörden, die zuständigen unteren Boden- und Wasserbehörden und das Archäologische Landesamt sind frühestmöglich und vor Beginn der Bauarbeiten (einschließlich der Baufeldfreimachung) in schriftlicher Form über den Baubeginn, sowie im weiteren Verlauf über die Betriebsfreigabe, das Bauende und die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen zu unterrichten.

11) Für die gesamte Baumaßnahme ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) durch entsprechend qualifiziertes Fachpersonal vorzusehen, welche die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) aufgeführten Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen fachgerecht regelmäßig kontrolliert und überwacht.

Sofern erforderlich und insbesondere bei nicht standardisierten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen vor oder während der Bauzeit sind durch die Umweltbaubegleitung Experten für die jeweils relevante Tiergruppe hinzuzuziehen.

Der Planfeststellungsbehörde, dem LLUR sowie den zuständigen unteren Naturschutzbehörden und unteren Boden- und Wasserbehörden ist frühestmöglich und vor Baubeginn ein Ansprechpartner für die Umweltbaubegleitung schriftlich zu benennen. Ein entsprechender Nachweis über die Qualifikation der Umweltbaubegleitung als auch über die fachliche Qualifikation der Person(en), die für die Umsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen und ggf. für Maßnahmen weiterer Umweltfachbereiche zuständig sind, ist der Planfeststellungsbehörde, dem MELUND sowie dem LLUR vor Baubeginn vorzulegen.

Hinsichtlich der konkreten Aufgaben und der Qualifikation der Umweltbaubegleitung ist im Weiteren der Leitfaden der EBA - Eisenbahnbundesamt (2015) „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen -Stand: Juli 2015-Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ heranzuziehen, sofern in diesem Beschluss oder im landespflegerischen Begleitplan (Anlage 8.1 und 8.3 des festgestellten Plans) nichts Weiteres geregelt ist.

Für einen fachübergreifenden Abstimmungsprozess sollen zwischen Umweltbaubegleitung und Projektleitung sowie Baufirmen ein Anlaufgespräch, sowie regelmäßige weitere Projektgespräche, stattfinden. Die Protokolle hierüber sind dem AfPE vorzulegen. Sofern es zu unvorhergesehenen umweltrelevanten Beeinträchtigungen im Baubetrieb kommt, sind durch die Umweltbaubegleitung die Projektleitung und der Vorhabenträger unmittelbar zu informieren, und die Schäden zu beheben.

- 12) Es ist eine zusätzliche Umweltbaubegleitung mit entsprechenden bodenkundlichen Fachkenntnissen hinzuzuziehen, sofern besondere und empfindliche Böden (z.B. Bodenmaterial mit mehr als 30 Masseprozent an organischer Substanz) betroffen sind, oder die untere Bodenschutzbehörde dies für die ggf. erforderliche Bodensanierungen für notwendig hält. Die entsprechenden Bereiche und ggf. erforderliche Maßnahmen, sind im Vorwege mit den zuständigen unteren Bodenschutzbehörden abzustimmen. Die Protokolle solcher Abstimmungen sind der Planfeststellungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.
- 13) Über die erforderlichen naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind durch die Umweltbaubegleitung regelmäßig Protokolle zu fertigen, in denen der Ablauf und die Ergebnisse der landespflegerischen Maßnahmen in Schrift und Bild zu dokumentieren sind. Der Inhalt der Protokolle sowie der zeitliche Turnus zur Vorlage beim AfPE, MELUND und den UNBn sind vor Baubeginn mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
- 14) Die Vorhabenträgerin hat auf der Grundlage des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, sowie der in diesem Beschluss zusätzlich aufgeführten Nebenbestimmungen zur konkreten Umsetzung der angeordneten landschaftspflegerischen Maßnahmen einen Landschaftspflegerischen Ausführungsplan (LAP) zur Maßnahmen A-2 zu erstellen, und der Planfeststellungsbehörde, sowie der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zeitnah vor Umsetzung der Maßnahme unaufgefordert vorzulegen.
- 15) Für die in den Maßnahmenplänen der Anlage 8 dargestellten naturschutzfachlichen Ziele ist eine Kontrolle gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG dahingehend durchzuführen, dass der

Planfeststellungsbehörde unaufgefordert Berichte zur Funktion in angemessener Form vorzulegen sind.

- Für Kompensationsmaßnahmen mit extensiver landwirtschaftlicher Nutzung ohne artenschutzrechtlichen Ausgleich: alle zwei Jahre
- Gehölzentwicklung oder Einzelbaumanpflanzungen: eine erste Anwuchskontrolle ist vorzunehmen, Folgekontrolle alle 5-10 Jahre

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen Biotop und Vegetation:

- 16) Um die temporären Beeinträchtigungen der Umwelt gering zu halten, sind Zufahrten, Baustelleneinrichtungen im Mastbereich, Grabenüberfahrten und Grabenverrohrungen unverzüglich nach Beendigung der örtlichen Bauarbeiten zurückzubauen und gleichwertig bei gleicher Lage zeitnah wiederherzustellen und zu rekultivieren. Dabei ist gebiets-eigenes Saatgut zu verwenden. Dies ist durch die Umweltbaubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.
- 17) Für die Herstellung der Kompensationsmaßnahmen und zur Rekultivierung nicht landwirtschaftlicher Flächen ist möglichst gebietseigenes Saat- und Pflanzenmaterial zu verwenden. Dies ist zu dokumentieren.
- 18) Es sind ausschließlich die im Plan festgestellten Zufahrten, Baustelleneinrichtungsflächen, Grabenüberfahrten, Grabenverrohrungen entsprechend durch die Vorhabenträgerin zu nutzen, und nicht von diesen abzuweichen. Es ist vor Beginn der Bauarbeiten für eine entsprechende Kennzeichnung der o.g. Flächen und Bereiche Sorge zu tragen und durch die Umweltbaubegleitung zu überprüfen.
- 19) An hochwertigen und gesetzlich geschützten Biotopen, sowie bestehenden Ausgleichsflächen sind vor Beginn der Bauarbeiten der Situation angepasste und geeignete Abzäunungen einzurichten, sofern die Baustellen- oder Arbeitsflächen an diese angrenzen oder baubedingte Beeinträchtigungen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden können.

Hierbei sind die Vorgaben der DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen sowie die „Richtlinie für die Anlage von

Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4)“ zu beachten. Im Rahmen der Erstellung eines LAP ist die Lage der Schutzzäune zu konkretisieren.

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz und Fauna:

- 20) Eine Abweichung der mit Plan festgestellten erforderlichen speziellen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ist nicht zulässig. Sofern während des Baubetriebs unvorhergesehene artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar werden, sind Verbote nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden. Die Planfeststellungsbehörde ist hiervon unmittelbar in Kenntnis zu setzen.
- 21) Eine Abweichung von den entsprechenden und probat umzusetzenden artenschutzrechtlich erforderlichen Bauzeiten gemäß der planfestgestellten Maßnahmenblätter ist zulässig, wenn unzumutbare Einschränkungen (sog. zwingende Gründe) für den Vorhabenträger im Bauablauf entstehen können. In diesem Fall sind die in den Maßnahmenblättern (V-Ar1) aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen, soweit diese eine wirksame Vermeidung von Schädigungen an Tieren gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sicherstellen können. Ist das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG mittels dieser Vermeidungsmaßnahmen nicht auszuschließen, ist auf die Bauzeitenregelung zurückzugreifen.

Vor Baubeginn ist dem MELUND und dem AfPE ein zeitlich und inhaltlich abgestimmter Ablaufplan zur Durchführung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen an den einzelnen Maststandorten bzw. Rodungsbereiche vorzulegen worin die ggf. entstehenden unzumutbaren Einschränkungen im Bauablauf nachvollziehbar darzulegen sind. Dabei ist die Bauzeitenregelung als probates Mittel zu beachten.

- 22) Die technischen Protokolle über die artenschutzrechtlich zeitlich begrenzt durchzuführenden Rammarbeiten (V-Ar9) sind durch die Umweltbaubegleitung regelmäßig zu überprüfen.
- 23) Um anlagebedingte Tötungen für anfluggefährdete Rastvögel, Zugvögel und Großvögel auszuschließen, sind die Erdseile der gesamten Trasse der neu zu errichtenden 380 kV

Freileitung mit geeigneten und dem Stand der Technik entsprechenden Vogelschutzmarkierungen (ca. 30 cm * 50 cm groß, aus schwarz-weiß bewegliche Kunststofflamellen) zu versehen. Die Marker sollen alternierend in einem Abstand von **40 m** pro Erdseil unmittelbar im Anschluss an die Fertigstellung der Beseilungsarbeiten angebracht werden.

Da die beiden nördlichen Spannungsfelder 136a/137a und 137a/Portal innerhalb eines ausgewiesenen Zugvogelkorridors entlang der Wilster Au liegen, ist für diese beiden Spannungsfelder eine Verdichtung der Markierungen erforderlich. Hier ist der Abstand der vorgesehenen Markierung auf einen Abstand von **20 m** pro Erdseil zu reduzieren.

Die Montage der Vogelschlagmarkierungen soll im Zuge der Seilzugarbeiten, spätestens bis 14 Tage nach Beendigung der Seilzugarbeiten erfolgen.

Sofern die Beseilungsarbeiten länger als im Erläuterungsbericht beschrieben andauern, ist eine fachliche Abstimmung über die zeitliche Montage der Vogelschlagmarker mit dem LLUR vorzunehmen. Die Erforderlichkeit einer Abstimmung mit dem LLUR tritt dann ein, wenn die Beendigung der Beseilungsarbeiten (Einzug und abschließende Feinjustage der Erdseile) unerwartet oder absehbar länger als üblich in Anspruch nimmt, und das Erdseil (oder auch Vorseil) bereits gezogen ist. In diesem Fall ist durch die Umweltbaubegleitung vorab mit dem LLUR abzustimmen, bis wann die Vogelschlagmarkierung zu montieren sind, oder ob vermeidende Maßnahmen (z.B. das Absenken des Erdseils oder ein späterer Zeitpunkt der Erdseilarbeiten) vorgenommen werden müssen. Die Abstimmung ist in den Protokollen der UBB darzulegen.

- 24) Es hat eine jährliche Kontrolle der Vogelschlagmarkierungen zu erfolgen. Abgängige oder defekte Marker sind unmittelbar und nach neuestem wissenschaftlichem Kenntnisstand zu ersetzen, sobald die Vorhabenträgerin hiervon Kenntnis erlangt.
- 25) Anfallendes Schnittgut ist zeitnah und unverzüglich abzutransportieren, bevor entsprechende faunistische Artengruppen dies als Lebensraum oder Fortpflanzungsstätte nutzen können. Sofern dies nicht in einem der Arten angemessenen Zeitraum erfolgt, ist eine Besatzkontrolle durchzuführen. Sind entsprechende Tierarten betroffen, ist das Schnittgut zum nächstmöglichen Zeitraum zu entfernen, und Beeinträchtigungen der Fauna

möglichst zu vermeiden, sowie artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG sicher auszuschließen.

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen Boden und Wasser:

- 26) Boden ist gem. DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial) getrennt nach Ober- und Unterboden auszuheben und getrennt voneinander zu lagern. Es ist darauf zu achten, dass die anschließende Verfüllung horizontweise erfolgt und oberflächennah grundsätzlich Oberboden aufgebracht wird.

Der fachgerechte Wiedereinbau ist unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben zum Auf- und Einbringen von Bodenmaterial und unter Berücksichtigung des Bodenwasserhaushaltes durchzuführen. Nach den Baumaßnahmen ist überschüssiges Material fachgerecht zu entsorgen. Boden, der nicht wieder im Baufeld eingearbeitet werden kann, ist nur nach vorheriger Genehmigung der unteren Naturschutz-behörde und ggf. erforderlicher Baugenehmigung fachgerecht weiter zu verwenden.

- 27) Vor dem Befahren von Böden im Bereich der Zuwegungen, Arbeitsflächen und Baustraßen, einschließlich der Fläche des Umspannwerkes, Lagerflächen sowie Baustelleneinrichtungsflächen sind grundsätzlich geeignete Bodenschutzeinrichtungen (z.B. Baggermatten, Stahlplatten, Holzbohlen) vorzusehen. Die korrekte Verwendung der Bodenschutzeinrichtungen ist regelmäßig durch die Umweltbaubegleitung zu kontrollieren.

- 28) Um Einträge durch Fremdsubstrate nach Abschluss der Bauarbeiten von dem natürlich anstehenden Boden zu trennen, ist generell bzw. bei der Anlage des Baueinsatzkabelprovisoriums ein Vlies zwischen Boden und Sand zu verlegen. Zur Vermeidung von Fremdsubstraten nach Beendigung der Bauarbeiten ist das Material rückstandslos zu entfernen.

- 29) Bei der Demontage der Freileitung sowie beim Neubau der 380-kV-Leitung sind geeignete Bodenschutzmaßnahmen vorzusehen, um Einträge von Schadstoffen in den Boden oder Gewässer und Grundwasser zu vermeiden.

- 30) Bezüglich potentieller Bodenbelastungen der Maststandorte der Bestandsleitung aus dem Korrosionsschutz sind die „Empfehlungen für Bodenuntersuchungen im Umfeld von Strommasten“ (LABO 1) zu beachten. Das genaue Vorgehen, sowie geeignete Sanierungsmaßnahmen sind vor dem Rückbau mit den unteren zuständigen Bodenschutzbehörden abzustimmen. Sofern erforderlich, sind Bodenuntersuchungen durch einen nach §18 BBodSchG zugelassene/n Sachverständige/n oder einen Sachverständige/n gleichwertiger Qualifikation vorzunehmen. Hierüber ist eine angemessene Dokumentation herzustellen, welche der Planfeststellungsbehörde und den zuständigen Bodenschutzbehörden zeitnah und spätestens nach Beendigung des Bauvorhabens unaufgefordert vorzulegen ist.
- 31) Sofern bei ggf. erforderlichen Grundwassereinleitungen in Oberflächengewässer ein Eisengehalt von 2 mg/l fachgerecht festgestellt wird, ist die Einleitung einzustellen und geeignete Enteisungsanlagen vorzusehen. Dies ist gegenüber dem Fachdienst Wasser, Boden und Abfall des zuständigen Kreises, sowie dem AfPE gegenüber zu dokumentieren.
- 32) Es ist das Informationsblatt „Verwendung von torfhaltigen Materialien aus Sicht des Bodenschutzes“ (10.11.2010) und der Leitfaden „Bodenschutz auf Linienbaustellen“ des LLUR zu berücksichtigen.

Unterhaltungs-, Pflege- und Reparaturarbeiten:

- 33) Alle künftigen, nach Fertigstellung des Vorhabens erforderlichen Unterhaltungs-, Pflege- und Reparaturarbeiten an der hier beschlossenen Freileitung sind den jeweils zuständigen Fachbehörden rechtzeitig vor Durchführung mitzuteilen oder anzuzeigen, sofern dies Tätigkeiten und Eingriffe bedingt, die im Rahmen dieses Beschlusses nicht abschließend betrachtet worden sind. Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) BNatSchG sowie Schäden an bestimmten Arten und Lebensräumen gem. § 19 BNatSchG oder Betroffenheiten nach §§ 33 und 34 BNatSchG bleiben unberührt und sind entsprechend der aktuell geltenden Gesetz unter Einbeziehung der Fachbehörden zu beachten.

2.3.2.6 Genehmigung eines Eingriffs in festgesetzte und durchgeführte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 15 BNatSchG i.V.m. § 9 (2) LNatSchG

Der Vorhabenträgerin wird die Beseitigung oder Veränderung von festgesetzten und durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genehmigt, soweit dies für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist. Die Eingriffe in festgesetzte und bereits umgesetzte Kompensationsflächen können vom Vorhabenträger ausgeglichen oder ersetzt werden.

2.3.3 Denkmalschutz, archäologische Funde

Es sind die Bestimmungen des § 15 DSchG SH zu beachten. Vor- oder während der Baumaßnahme vorgefundene oder entdeckte archäologische Funde bzw. Fundplätze oder auffällige Bodenverfärbungen auf den für die Baumaßnahme notwendigen Flächen, wie Arbeitsflächen und Zuwegungen, sind unverzüglich der zuständigen Denkmalschutz-Fachbehörde durch den Vorhabenträger bzw. den Bauleiter mitzuteilen. Der Vorhabenträger hat die Fundstelle bis zum Eintreffen der Denkmalschutz-Fachbehörde entsprechend zu sichern und im unveränderten Zustand zu erhalten.

2.3.4 Sondernutzung an Straßen des überörtlichen Verkehrs

2.3.4.1 Sondernutzungserlaubnis

Der Vorhabenträgerin wird die Erlaubnis zur Benutzung nachstehender Straßen über den Gemeingebrauch hinaus in dem dargestellten Bereich gem. § 8 FStrG und § 21 StrWG SH erteilt.

Auf § 21 Abs. 2 StrWG SH wird hingewiesen; der jeweilige Straßenbaulastträger kann in Ergänzung zu diesem Planfeststellungsbeschluss eine entsprechende Gebühr gegenüber der Vorhabenträgerin festsetzen.

Nachstehend sind die Änderungen an bestehenden und / oder die Neuanlage von Zufahrten genannt, die auf der Grundlage des Wegeplanes im Rahmen der Herstellung und Unterhaltung des Vorhabens genutzt werden.

lfd Nr	Straße	Abschnitt	Station	bestehende Zufahrt/ neue Zufahrt	Ausbau / Ertüchtigung	Nutzung
Z3	B5	1902	0,150	bestehende Zufahrt	entfällt	temporär

Nebenbestimmungen:

- a.) Die Erlaubnis ist befristet für den Zeitraum des Leitungsbaues. Von ihr darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie unanfechtbar geworden ist.
- b.) Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit dieser Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes sind. Der Rechtsnachfolger hat der Straßenbauverwaltung innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.
- c.) Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.
- d.) Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Diese Rechte stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.
- e.) Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Versorgungsleitungen oder dergleichen verlegt sind.
- f.) Der Beginn der Bauarbeiten ist der jeweils zuständigen Straßenmeisterei rechtzeitig (mindestens 1 Woche vorher) anzuzeigen.
- g.) Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutze der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Absatz 6 STVO verwiesen.
- h.) Die Beendigung der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung anzuzeigen.
- i.) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der Bundesstraße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- j.) Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Zeitablauf oder Aufgabe der Nutzung. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbauverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Nach

Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand der Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten.

k.) Technische Bestimmungen

Die Zufahrten sind auf Straßengebiet in einer ausreichenden Breite, die mittels der Schleppkurve der zu nutzenden Fahrzeuge zu ermitteln ist sowie vom Außenbereich der befestigten Fahrbahn bis zur Grundstücksgrenze wie folgt zu befestigen:

Aufbau:

In Asphaltbauweise mit 20cm Frostschutzschicht gem. ZTV SoB - StB 04; 12cm Asphalttragschicht AC 32 TN gem. ZTV Asphalt - StB 07; 2,5cm Asphaltdeckschicht AC 5 DN gem. ZTV Asphalt - StB 07. Der Anschluss an die Fahrbahnbefestigung ist als Fuge gemäß ZTV Asphalt StB 07 Pkt. 3.3.3. auszubilden.

oder

in Bauweise mit Pflaster mit 15cm Kiestragschicht; 3cm Pflastersand und 8cm Betonsteinpflaster.

Die Vorhabenträgerin wird vor Ort mit der zuständigen Straßenmeisterei abstimmen, welche Befestigung der Zufahrt auf Straßengrund vorzunehmen ist.

Die Zufahrt ist im Einmündungsbereich auf die für die zu nutzenden Fahrzeuge ermittelte notwendige Breite trapezförmig aufzuweiten.

- l.) Die Zufahrt ist in einem verkehrssicheren Zustand so anzulegen und zu erhalten, dass von dem Grundstück über die Zufahrt kein Oberflächenwasser auf die befestigten Verkehrsflächen der Straße gelangen kann.
- m.) Zur Schaffung einwandfreier Sichtverhältnisse von der Zufahrt ist ein entsprechendes Sichtdreieck auf dem Grundstück während der Nutzungsdauer freizuhalten. Der jeweilige Grundstückseigentümer hat jede Bebauung und Bepflanzung des Grundstückes über 70cm Höhe über Fahrbahnoberkante der Straße, sowie jede andere Handlung zu unterlassen, die die Sicht an der Einmündung der Zufahrt behindert. Das erforderliche Sichtdreieck ist wie folgt zu bemessen: Tiefe: vom Rand der Fahrbahn 3,00 m in die Zufahrt. Länge: gem. RAL ist die erforderliche Schenkellänge in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu wählen.
- n.) Durch die Zufahrt dürfen die vorhandenen Wasserableitungseinrichtungen sowie der Wasserabfluss von der Straße und den straßeneigenen Grundstücksteilen nicht beeinträchtigt werden.
- o.) Während der Ausführung von Bauarbeiten ist die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen. Insbesondere sind die durch die Bauarbeiten verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Ein Ablagern von Baustoffen, Baugeräten und dergleichen auf Straßengebiet ist nicht zulässig.
- p.) Um Schäden an der Deckschicht der Straße zu vermeiden, dürfen bei den Bauarbeiten im befestigten Bereich der Straße nur gummibereifte Fahrzeuge und Geräte ein-

gesetzt werden und Bodenaushubmassen und Material nicht auf dem unbefestigten Seitenstreifen (Bankett, Trennstreifen) , den Mehrzweckstreifen und in den Straßenseitengräben ab bzw. zwischengelagert werden. Die Fahrbahn, Leiteinrichtungen und Verkehrszeichen sind bei Verschmutzung unverzüglich zu säubern. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit dies aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist.

- q.) Die Absicherung der Baustellen hat nach den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A5.2 „Anforderung an Straßenbaustellen“ zu erfolgen.
- r.) Alle Arbeiten auf dem Straßengrundstück und am Straßenzubehör sind von einer Fachfirma durchführen zu lassen. Die örtlich zuständige Straßenmeisterei Itzehoe kann in der Örtlichkeit und während der Bauausführung notwendig werdende technische Regelungen anordnen. Für die Erteilung der Erlaubnisse wird keine Gebühr erhoben.

2.3.4.2 Nutzung von Zufahrten zu Kreisstraßen in der Baulast des Kreises Steinburg

Nachstehend aufgeführte Zufahrt zur Kreisstraße K15 ist im Bestand vorhanden und darf genutzt werden. Die nachstehenden Nebenbestimmungen sind zu beachten.

Ifd Nr	Straße	Stationierung	bestehende Zufahrt/ neue Zufahrt	Ausbau / Ertüchtigung	Nutzung
Z2	K 15		bestehende Zufahrt	entfällt	temporär

3. Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung ist gem. § 45 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 EnWG zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Vorhabens nach § 43 EnWG erforderlich ist. Die von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung betroffenen Grundstücke ergeben sich aus den planfestgestellten Grunderwerbsverzeichnissen und den Grunderwerbsplänen (s. Anlage 2.2 -Grunderwerbsverzeichnisse- und Anlage 2.1 –Grunderwerbsplan- der Planfeststellungsunterlagen).

Die betroffenen Grundstückseigentümer haben dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Grundeigentum gegen die Vorhabenträgerin. Für die dauerhafte Inanspruchnahme von Eigentumsflächen besteht dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch für den Eigentümer und den Pächter. Bei der temporären Inanspruchnahme besteht der Entschädigungsanspruch für den Nutzer der Fläche, soweit durch das geplante Vorhaben die Nutzung der

betroffenen Fläche eingeschränkt wird. Auch hat der Nutzer der Fläche einen Anspruch auf Entschädigung für den Aufwuchs auf der überplanten Fläche, soweit dieser temporär ist. Hierunter fallen die Entschädigungen beispielsweise für die Feldfrucht, die nicht abgeerntet werden kann. Für die Beseitigung eines dauerhaft vorhandenen Aufwuchses, beispielsweise eines Baumes, besteht ein Entschädigungsanspruch für den Eigentümer der betroffenen Fläche.

Einwendungen, die Art und Umfang einer Enteignungsentschädigung zum Inhalt haben, werden in diesem Verfahren nicht behandelt, da die Planfeststellung als rechtsgestaltender Verwaltungsakt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen regelt. Entsprechende Forderungen müssten unabhängig hiervon in den Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen mit der Vorhabenträgerin (TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth) geltend gemacht werden.

In einem gesonderten Entschädigungsverfahren nach dem EnteignG wird über die Höhe der Entschädigung entschieden. Das Entschädigungsverfahren kann gem. § 45 Abs. 2 EnWG unmittelbar nach Feststellung des Planes durchgeführt werden, wenn sich ein Beteiligter mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechtes schriftlich einverstanden erklärt hat. Auf ein gesondertes Enteignungsverfahren kann dann verzichtet werden.

Das bedeutet, dass über Entschädigungsforderungen, die zugleich als Einwendungen gegen die Planung zu werten sind, im Planfeststellungsverfahren daher nur dem Grunde nach entschieden wird, soweit sie im Erörterungstermin nicht abschließend geregelt werden konnten (siehe Ziffer 0 -4. Erledigung von Stellungnahmen- oder Ziffer 5 5. Zurückgewiesene Stellungnahmen und Einwendungen-).

Für die für den Bau und den Betrieb des Vorhabens erforderlichen Grundinanspruchnahmen sind Eintragungen von Grunddienstbarkeiten erforderlich, aber auch ausreichend. Einer Übertragung des Eigentums bedarf es insoweit nicht. Die Grundinanspruchnahmen sind vor allem für die Überspannung eines Flurstücks durch die Freileitungen, für den Freileitungsschutzstreifen, für die Freileitungsmaste, für die dauerhaften nicht befestigten sowie für die vorübergehenden Zuwegungen zum Leitungsschutzstreifen bzw. zu den Freileitungsmasten zum Zwecke des Baus und der Unterhaltung der Anlagen erforderlich (s. Anlage 2.1 und 2.2 des festgestellten Plans). Hierfür besteht ein Entschädigungsanspruch.

4. Erledigung von Stellungnahmen

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) und der anerkannten Naturschutzverbände sowie die privaten Einwendungen konnten im nachfolgend dargelegten Umfang erledigt werden. Die Erledigung umfasst insbesondere die im Anhörungsverfahren zurückgenommenen Anregungen und Bedenken sowie die zwischen den Beteiligten einvernehmlich getroffenen Regelungen. Soweit nicht ausdrücklich entgegenstehende Entscheidungen getroffen werden, werden die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens (siehe Niederschriften des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie - als Anhörungsbehörde vom 31.07.2018, Az.: AfPE 14- 667- PFV 380-kV-Ltg Dollern-Wilster (LH-13-307) wie folgt Bestandteil dieses Beschlusses:

Soweit nachstehend auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin zu den Stellungnahmen und Einwendungen Bezug genommen wird, wird diese Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Aus datenschutzrechtlichen Erwägungen werden die den nachfolgenden Einwendern jeweils zugeordneten Abschnittsziffern ausschließlich den jeweiligen Einwendungsführern sowie der Trägerin des Vorhabens namentlich bekannt gegeben.

Das Datum der Stellungnahmen ist in Klammern angegeben.

4.1 Private Einwender

Einwendungen Dritter waren als Ergebnis des Anhörungsverfahrens nicht für erledigt zu erklären.

4.2 Naturschutzverbände

Seitens der anerkannten Naturschutzverbände sind keine Anregungen und Bedenken zu dem hier planfestgestellten Vorhaben vorgetragen worden.

4.3 Träger öffentlicher Belange

4.3.1 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (09.02.2018, 13.02.2018)

Mit Verweis auf die Erwiderungen der Vorhabenträger zu diesen Stellungnahmen wird die Stellungnahme für erledigt erklärt.

4.3.2 Bundesnetzagentur (12.02.2018, 05.03.2018)

Es wird auf die Erwiderung zu diesen Stellungnahmen verwiesen. Der dort in Nr. 1 genannte Richtfunkbetreiber wird unter Ziffer 4.3.3 und 4.3.8 dieses Planfeststellungsbeschlusses behandelt.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass das hier geplante Vorhaben mit künftigen Planungen der TenneT am UW Wilster koordiniert ist.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.3 Deutsche Telekom (12.02.2108)

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

4.3.4 Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (05.03.2018)

Die Oberste Naturschutzbehörde hat Ihr Einvernehmen zu dem hier beantragten Ausgleich für den durch das beantragte Vorhaben entstehenden Eingriff in Natur und Landschaft und das Benehmen für die weiteren naturschutzfachlichen Unterlagen erteilt.

Oberste Naturschutzbehörde:

Hinsichtlich der Anregungen und Bedenken hinsichtlich der fachlichen Eignung der Kompensationsmaßnahme und der Bedenken zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind vom Vorhabenträger entsprechende Überarbeitungen der Unterlage vorgenommen worden. Hierzu wurde eine weitere Kompensationsmaßnahme (A2, Anpflanzung von standortgerechten Sträuchern und Kleinbäumen im Bereich der Neubautrasse ohne Konfliktpotential bezüglich der Aufwuchshöhe unter der Leitung und im Bereich der Rückbautrasse) in die Planunterlagen eingefügt (siehe LBP Anlage 5 des festgestellten Plans). Im Weiteren ist die Maßnahme VAr-2 zur Vermeidung von Vogelkollisionen mit dem Erdseil angepasst worden, als dass eine verdichtete Vogelschutzmarkierung für Spannungsfelder in ausgeprägten Zugkorridoren vorgesehen wird. Auch zu den vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Maßnahmenplanung für baubedingte Konflikte hat der Vorhabenträger entsprechende Deckblätter vorgelegt. Dabei ist auf die Bauzeitenregelung als probates Mittel abgestellt worden, als auch die Negativbesatzkontrolle zum Schutz von Gehölzbrütern konkret beschrieben worden (VAr-1/2). Auf Ziffer 2.3.5 dieses Beschlusses wird verwiesen, sowie auf den LBP (Anlage 5) und

den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Materialband 01) des festgestellten Plans wird verwiesen.

Oberste Bodenschutzbehörde:

Hinsichtlich der Anregung der Obersten Naturschutzbehörde betreffend der Tiefe des Rückbaus der Tiefgründung ist anzumerken, dass diesbezüglich in einem anderen Verfahren eine Rückbautiefe von 1,50m zugesagt und in dem dazu erlassenen Planfeststellungsbeschluss auferlegt wurde. Diese Rückbautiefe ist auch bei diesem Vorhaben umzusetzen. Für eine darüber hinausgehende Rückbautiefe im Zusammenhang mit dem hier beantragten Vorhaben sind seitens der Obersten Bodenschutzbehörde keine derart gewichtigen Belange vorgetragen worden, die eine weitergehende Rückbautiefe über 1,50m hinaus derart begründen würde, dass diese der Vorhabenträgerin aufzuerlegen wäre.

Seitens des Referates 61 sind keine Anregungen und Bedenken vorgetragen worden.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.5 Archäologisches Landesamt (23.02.2018)

Mit Verweis auf die Erwiderung der Vorhabenträger zu dieser Stellungnahme wird die Stellungnahme für erledigt erklärt.

4.3.6 Landeskriminalamt Schleswig-Holstein (05.03.2018)

Mit Verweis auf die Erwiderung der Vorhabenträger zu dieser Stellungnahme wird die Stellungnahme für erledigt erklärt.

4.3.7 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (09.03.2018)

Seitens der Landeseisenbahnverwaltung sowie der zivilen Luftfahrtbehörde bestehen keine Anregungen und Bedenken gegen die Planung.

Hinsichtlich der Auflagen betreffend der Nutzung der Zufahrt zur B 5 wird auf Ziffer 2.3.4.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Abweichend von den in der Stellungnahme enthaltenen Auflagen waren folgende nachstehende nicht in die Nebenbestimmungen aufzunehmen:

Nr. 3 und 4: Eine von den Regelungen des §43c EnWG abweichende Befristung der Sondernutzung ist nicht zulässig, da dieses die Umsetzung des Vorhabens insgesamt betreffen würde.

Nr. 23: Gegenstand der Sondernutzungserlaubnis im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschluss sind einzig die öffentlichen Regelungen. Die Straßenbauverwaltung kann für ihren Aufwand für die Verwaltung dieser Erlaubnis eine Gebühr verlangen, auf die Bestimmungen in der straßenrechtlichen Gesetzgebung wird insoweit verwiesen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.8 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG (01.03.2018)

Mit Verweis auf die Erwiderung der Vorhabenträger zu dieser Stellungnahme wird die Stellungnahme für erledigt erklärt.

4.3.9 Kreis Steinburg (16.03.2018)

Hinsichtlich der Anregungen und Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde ist folgendes anzumerken:

Es wird auf die Ziffer 4.3.4 (MELUND) und Ziffer 2.3.2.5 (Nebenbestimmungen) dieses Beschlusses verwiesen.

Hinsichtlich der Anregungen und Bedenken der Wasser- und Bodenschutzbehörde hat die Vorhabenträgerin erklärt, dass sie diese beachten werde.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.10 DC Nordseekabel GmbH (06.03.2018)

Mit Verweis auf die Erwiderung der Vorhabenträger zu dieser Stellungnahme wird die Stellungnahme für erledigt erklärt.

4.3.11 Deich- und Hauptsielverband Wilstermarsch (09.03.2018)

Mit Verweis auf die Erwiderung der Vorhabenträger zu dieser Stellungnahme wird die Stellungnahme für erledigt erklärt.

4.3.12 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (26.02.2018)

Mit Verweis auf die Erwidernng der Vorhabenträger zu dieser Stellungnahme wird die Stellungnahme für erledigt erklärt.

4.3.13 Folgende, am Verfahren beteiligte Träger öffentlicher Belange haben zu dem Vorhaben keine Anregungen und/oder Bedenken vorgetragen bzw. erklärten, dass ihre Zuständigkeit nicht gegeben sei:

Landesamt für Denkmalpflege Schleswig Holstein

Kreis Nordfriesland – Fachdienst Umwelt (09.03.2018)

Hinsichtlich der Inanspruchnahme des Ökokontos „Eiderstedt 5“ bestehen seitens der UNB Nordfriesland keine Bedenken. Es wird auf Ziffer 2.3.2.4 verwiesen.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (15.03.2018)

Amt Wilstermarsch (20.03.2018)

5. Zurückgewiesene Stellungnahmen und Einwendungen

Folgende Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge aus der Erörterung, die von Trägern öffentlicher Belange, anerkannten Naturschutzverbänden und privaten Einwendern vorgebracht worden sind und im Anhörungsverfahren nicht ausgeräumt werden konnten, werden zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf den Begründungsteil zu 5. dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

5.1 Private Einwender

5.1.1 Einwender 1 (08.03.2018)

wegen:

- Bauliche Veränderungen
- Beeinträchtigungen
- Zweifel an adäquater Planung des Vorhabens und Prüfung der Alternativen
- Durchführung der Baumaßnahme
- Vogelschutz

5.1.2 Einwender 2 (09.03.2018)

wegen:

- Betroffenheit des Betriebes
- Flächeninanspruchnahme
- Unzureichender Abstand der Leitung vom Wohnhaus
- Beeinträchtigung der Lebensqualität
- Immissionen und den von diesen ausgehenden Gesundheitsgefahren
- Unzureichende Prüfung von Trassenalternativen
- Unzureichende Gutachtenlage bspw. betreffend des Baugrundes
- Verzicht auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens
- Planung einer Zufahrt von der K15 anstelle der Zufahrt über das Konvertergelände

6. Plankorrekturen durch Blaeintragungen und Deckblätter (Hinweis)

Die Vorhabenträgerin hat als Ergebnis des Anhörungsverfahrens den Plan dahingehend überarbeitet, dass er die Zuwegung für die Trommelplätze südlich des Mastes 137a und 137 geändert hat. Diese bauzeitlichen Flächen werden von den nördlich gelegenen Flächen und weiter über die K15 erschlossen. Diese Planänderung wirkt sich auf verschiedene Anlagen des festgestellten Planes aus. Auf die entsprechenden Deckblätter wird insoweit verwiesen.

Soweit andere Änderungen der Planunterlagen im Erörterungstermin oder in diesem Beschluss festgesetzt worden sind, wurden die Planunterlagen entsprechend durch Blaeintragungen, diese können auch handschriftlich sein, geändert bzw. durch Deckblätter ergänzt.

7. Zustellung (Auslegung)

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist der Vorhabenträgerin, den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen (§ 43b Nr. 5 EnWG).

8. Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist gem. § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

9. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat als Antragstellerin die Kosten dieses Planfeststellungsbeschlusses (Gebühren und Auslagen) zu tragen.

Die Kosten werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

Begründung:

Zu 1.: (Festgestellte Freileitungsbaumaßnahme)

(a)Verfahrensrechtliche Würdigung

Die Notwendigkeit der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die hier planfestgestellte Höchstspannungsfreileitung ergibt sich aus § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG. Hiernach bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Das Amt für Planfeststellung Energie ist nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWZustVO) i.V.m. dem Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Bildung des Amtes für Planfeststellung Energie vom 05.12.2012 zuständige Behörde für die Ausführung des § 43 EnWG (Planfeststellungsverfahren) und ist mithin die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Das Planfeststellungsverfahren ist nach den Vorgaben der §§ 43 ff. EnWG, §§ 140 ff. LVwG durchgeführt worden.

Die Vorhabenträgerin hat am 22.01.2018 einen Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und den Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses gestellt.

Gem. § 140 Abs. 3 LVwG wurde auf eine Auslegung verzichtet, da der Kreis der Betroffenen bekannt ist. Den durch die Planungen betroffenen Behörden und Dritten wurde mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen gegeben. Die Einwendungsfrist ist am 09.03.2018 abgelaufen.

Die gemäß § 140 Abs. 6 LVwG vorgeschriebene Erörterung hat

am	Ort
31.07.2018	Wilster, Träger öffentlicher Belange
31.07.2018	Wilster, Private Einwender

stattgefunden.

Die Vorhabenträgerin, hat am 17.06.2015 für die Änderung der 380- kV-Freileitung Dollern-Wilster – (LH-13-307) im Bereich des UW Wilster einen Antrag auf eine standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfall gemäß § 3c UVPG für das hier betrachtete Vorhaben eingereicht. Das Amt für Planfeststellung Energie hat am 27.07.2015 (AfPE 7-663.42-6-16) festgestellt, dass eine verpflichtende Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Fall nicht erforderlich ist. Diese Entscheidung auf Nicht-Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde am 10. August 2015 im Amtsblatt Schleswig-Holstein (Nr. 32, S. 962) veröffentlicht.

Im Nachgang zu der Erörterung hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde Deckblätter als Ergebnis des bisherigen Verfahrens vorgelegt. Dabei handelt es sich einerseits um den Landschaftspflegerischen Begleitplan. Zum anderen wurde die Erschließung der Baufelder geändert. Ausweislich der Deckblätter der Anlage 2.1 wie auch 6.1 ist nunmehr beabsichtigt, die Erschließung der Baufelder für die Errichtung der verlegten Leitung wie auch den Rückbau der Leitung zwischen dem UW Wilster und Mast 137a ausschließlich von der K 15 aus vorzunehmen. Die Vorhabenträgerin hat im Zusammenhang mit der Erstellung einer detaillierten Abwägung alternativer Zufahrtsmöglichkeiten, die weiter unter detailliert betrachtet wird, festgestellt, dass angesichts der Einwenderlage die beantragte Lösung abzuändern war. Die nunmehr planfestgestellte Lösung bedingt zusätzlichen Baustellenverkehr für die Herstellung, den Betrieb und den Rückbau der Baustraße und der Baufläche für den Trommelplatz Ost für den Leitungszug UW Wilster – Mast 137a bzw. beim Leitungsrückbau für die Demontage des Seilzugs UW Wilster – Mast 137. Eine längere Standdauer der gesamten Bauflächenzuwegung auf den Flächen der zur K 15 gelegenen Flächen ergibt sich für den Trommelplatz Ost für den Neubau und Rückbau der Leitung nur für einen Zeitraum von wenigen Tagen, und zwar für den Rückbau der Arbeitsflächen und Zuwegungen (Stahlplatten), und zwar unter der Annahme, dass der Rückbau dieser Bereiche nicht parallel zu dem Rückbau der Mastbaustelle und deren Zuwegung an dem in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Gewässers erfolgen könnte. Diese Mehrbelastung ist angesichts der Gesamtdauer für den Neubau des Mastes 137a einschl. Leitungszug von rd. 3 Monaten und dem Rückbau des Mastes 137 einschl. Seildemontage von ca. 1 Monat vernachlässigbar klein. Infolge dessen war zu dieser Planänderung auch nicht der Eigentumsbetroffene mit der geringfügigen Mehrbelastung seines Eigentums anzuhören. Ebenso war nicht der Grundstückseigentümer zu beteiligen, dessen Flurstück nun erstmalig für die Nutzung mit einer Baustraße überplant wurde, denn die nun im festgestellten Plan dargestellte Lösung entspricht seiner Forderung aus dem Anhörungsverfahren. Alle durch diese Planänderung in ihren Belangen betroffenen Träger öffentlicher Belange wie auch der betroffene Grundstückseigentümer haben dieser Planänderung zugestimmt, so dass ein förmliches Planänderungsverfahren nicht erforderlich wurde.

Materiell-rechtliche Würdigung

Das Vorhaben wird nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses zugelassen. Die planfestgestellte Maßnahme ist erforderlich, die Planrechtfertigung der Leitungsverbindung wegen der Notwendigkeit der Schaffung von Übertragungskapazitäten gegeben (s. unten a.). Eine andere als die planfestgestellte Variante stellt keine vorzugswürdige Alternative dar. Die gewählte Trassenführung ist ebenfalls nicht zu beanstanden (s. unten b.). Auch die mit dem Vorhaben verbundene Flächeninanspruchnahme (s. unten unter c) stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

a. Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das planfestgestellte Vorhaben ist gegeben, da hierfür nach Maßgabe der vom EnWG verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme also vernünftigerweise geboten ist.

Nach § 1 Abs. 1 EnWG ist Zweck dieses Gesetzes, die Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas möglichst sicher, preisgünstig, verbraucherfreundlich, effizient und umweltverträglich leitungsgebunden zu versorgen. Nach § 2 Abs. 1 EnWG sind Energieversorgungsunternehmen im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes zu einer Versorgung im Sinne des § 1 EnWG verpflichtet. Die Antragstellerin dieses Planfeststellungsverfahrens (Vorhabenträgerin) ist solch ein Energieversorgungsunternehmen und hat daher die Energieversorgung sicher zu stellen. Für die Energieversorgung ist es auch erforderlich, die an einem Ort erzeugte Energie mit Hilfe eines Energieverteilungsnetzes an andere Orte zu transportieren, um auch die nicht in unmittelbarer Nähe von Energieerzeugungsanlagen lebende Bevölkerung mit Energie zu versorgen. Diesem Zweck dient das hier in Rede stehende Vorhaben, da es sich hierbei um Änderungen in der Lage vorhandener 380 kV-Hochspannungsleitungen handelt.

Die hier zur Planfeststellung beantragte Änderung der 380kV Freileitung ist begründet durch die Änderungen auf dem nahegelegenen Umspannwerk Wilster. Die dort immissionsschutzrechtlich genehmigten Änderungen in der Anlage führen zu neuen Standorten der Portale, mit denen die hier in Rede stehende 380kV Freileitung in das Umspannwerk eingeführt wird. Das Umspannwerk Wilster ist ein bedeutender Netzverknüpfungspunkt für die Nord-Süd-Höchstspannungsfreileitungen. So binden der NordLink aus Norwegen wie aber auch aus Richtung Süden die hier beantragte Leitung aus Dollern ein. Aus Norden binden die Leitung aus dem Bereich Itzehoe / Henstedt-Ulzburg sowie eine Leitung aus Brunsbüttel kommend ein. In diesem Umspannwerk werden zum einen wesentliche Strommengen aus der regenerativen Erzeugung gesammelt und nach Süden oder aber mittels Interkonnektor NordLink abgeführt. Ebenso werden bei Netzengpässen Strommengen über den Interkonnektor NordLink eingespeist und in das Netz verteilt. Bereits aus diesen Erläuterungen ist ersichtlich, dass das Umspannwerk Wilster eine hochkomplexe

Anlage darstellt. Um die erforderlichen Netzschaltungen effizient und wirtschaftlich durchzuführen sind die einzelnen Anlagen im Umspannwerk entsprechend angeordnet worden. Das Nord-Link 380kV Wechselstrom Erdkabel ist betreffend dessen neuen Anbindungspunktes bereits planrechtlich abgesichert. Ebenso die Freileitungen LH-13-303 sowie LH-13-309, auf die Darstellung in Anlage 7.1, Blatt 1 des festgestellten Planes wird verwiesen. Folge dieser Neuordnung der Anbindungspunkte im Umspannwerk Wilster ist auch die Anpassung der anzubindenden Freileitung LH-13-307 als letzte Leitung der Höchstspannungsebene.

Der Umfang der Leitungsanbindung kann im vorliegenden Fall auf 3 Spannungsfelder der Freileitung begrenzt werden. Hierdurch wird der Eingriff in das Eigentum wie auch in Natur und Landschaft minimiert. Als Folge dessen sind einzig die zwei Masten Nr. 136 und 137 in eine neue Position zu versetzen.

b) Trassenlage

Maßgebend in dem konkreten Fall hier für die Trassenführung der anzubindenden Freileitung ist der Anbindungspunkt im Umspannwerk Wilster. Eine Freileitung muss an ein sogenanntes Portal, welches sich am Rand eines Umspannwerkes befindet, angebunden werden.

Als Ergebnis des Anhörungsverfahrens wird die Trassenführung zur Verlegung der Leitung LH-13-307 abgelehnt, da einwenderseitig die Auffassung vertreten wird, dass diese Leitung nicht so nah an die östlich von ihr gelegene Bebauung herangeführt werden müsse. Die planfestgestellte Trasse weist einen Abstand von 300m zu dem am dichtesten gelegenen Wohngebäude, einem landwirtschaftlichen Betrieb, auf.

Wie oben dargestellt ist die Erweiterung des Umspannwerkes Wilster immissionsschutzrechtlich genehmigt worden. Die bauliche Umsetzung dieser Anlage wird aktuell betrieben. Die Erweiterung des Umspannwerkes ist in Anlage 7.1 – Übersichtsplan – des festgestellten Plans in grün dargestellt. Die Freileitung Dollern – Wilster verändert danach ihren Anbindungspunkt nach Osten.

Das Umspannwerk Wilster West besteht aus 2 Anlagenteilen, einem östlichen und einem westlichen. Diese beiden Anlagenteile sind mit einer Längskupplung verbunden. Diese Kupplung kann im Fehlerfall den östlichen von dem westlichen Anlagenteil trennen, um so während eines Störfalles einen Anlagenteil betriebsfähig zu halten. Die Aufrechterhaltung eines Anlagenteils ist von außerordentlicher Bedeutung für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit, stellt das Umspannwerk Wilster einen ganz bedeutenden Netzverknüpfungspunkt des Höchstspannungsnetzes in Schleswig-Holstein dar. Die Erweiterung des Umspannwerkes Wilster ist mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 21.04.2016 zur wesentlichen Änderung des Um-

spannwerkes Wilster planrechtlich abgesichert worden. Als Folge dessen sind die Anbindungen der 380kV Freileitungen LH-13-309 Brunsbüttel - Wilster sowie LH-13-303 Audorf - Wilster durch Planfeststellung nach §43 EnWG planrechtlich abgesichert worden. Ferner ist als Ausfluss dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Umspannwerkes Wilster der Anbindungspunkt des NordLink Interkonnektor durch Planfeststellung nach §43d EnWG planrechtlich abgesichert worden. Der Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2014 für den Neubau des NordLink sah einen Anbindungspunkt im bestehenden Umspannwerk Wilster vor. Die Neuansbindung der Freileitungen LH-13-309 Brunsbüttel – Wilster und LH-13-303 Audorf – Wilster sind baulich umgesetzt. Ebenso ist das 380kV Wechselstromkabel NordLink, das vom Konverter zum Umspannwerk verläuft, bereits verlegt. Im Umspannwerk Wilster sind die Bauarbeiten des östlichen Anlagenteils für die beiden Kabelschaltfelder sowie der komplette Stromsammelschienenbereich abgeschlossen.

Die 380kV Freileitungen LH-13-309 Brunsbüttel Wilster und LH-13-303 Wilster – Audorf binden von Norden her in das Umspannwerk Wilster, und zwar in den westlichen Anlagenteil, ein. Die 380kV Freileitung LH-13-307 Dollern – Wilster sowie der Interkonnektor NordLink binden von Süden kommend in den östlichen Anlagenteil ein, da sie aus dieser Richtung auf das Umspannwerk heran verlaufen. Eine andere Anbindung hätte großräumigere Leitungsverlegungen zur Folge. Durch diese Leitungs- und Anlagenanordnung wird erreicht, dass im Haveriefall zumindest ein Anlagenteil auf der Höchstspannungsebene funktionstüchtig bleibt.

Zu der einwenderseitig vorgetragenen Anregung, die hier beantragte zu ändernde Freileitung westlich um oder aber über das Umspannwerk zu führen, ist folgendes anzumerken: Die Aufteilung in einen westlichen und östlichen Anlagenteils des Umspannwerkes Wilster ist sinnvollerweise geboten, um die Versorgung sicher zu stellen. Ferner gilt einzustellen, dass ein Umspannwerk dergestalt aufgebaut ist, dass zu der herangeführten Freileitung als erstes Element das Portal angeordnet wird. Von diesem Portal erfolgen dann die weiteren Bausteine in das Gelände des Umspannwerkes hinein. Eine Veränderung der Lage des Portals beispielsweise in nördliche Richtung hätte eine komplette Umorientierung dieses Teils des Umspannwerkes zur Folge. Ferner gilt hierbei einzustellen, dass das NordLink Kabel von Süden in das Umspannwerk einbindet. Bei einer Verlegung des Portals auf die Nordseite des östlichen Anlagenteils wäre möglicherweise auch eine Verlegung des NordLink Kabels erforderlich. Dieses ist in Anbetracht der erforderlichen Umbauten der jüngst hergestellten Anlagenteile unverhältnismäßig.

Ebenso ist hierbei die erforderliche Verlegung der Freileitung von Bedeutung: Um die Freileitung auf die Nordseite des Umspannwerkes Wilster anzubinden bestehen 2 grundsätzliche Leitungsführungen mit einem größeren Abstand zu dem dicht gelegenen Gebäude: zum einen eine Trassenführung über das Umspannwerk und zum anderen westlich um das Umspannwerk herum. Zu ersterer ist anzumerken, dass im Haveriefall das Umspannwerk Wilster komplett abzuschal-

ten wäre – angesichts des Einbinden von vier 380kV Leitungen und einer 110kV Leitung – aus Gründen der Versorgungssicherheit ein zwingend zu vermeidender Zustand. Die andere Alternative, die Leitungsführung um das Umspannwerk Wilster herum, stellt auch keine vertieft zu verfolgende Alternative dar, da bei einer Führung westlich um das Umspannwerk herum die Leitung dicht an 2 Gebäuden vorgenommen werden müsste. Zudem wäre diese Leitungsführung deutlich länger als die Antragsvariante sowie durch die Verwendung vieler Winkelmaste technisch aufwendiger und insbesondere teurer. Dieses ist auf der Anlage 7.2 Übersichtsplan M. 1: 10.000 des festgestellten Planes deutlich zu erkennen, ebenso wie die bereits planfestgestellten Anpassungen der o.g. 380kV Freileitung Nr. 309 nach Brunsbüttel und Nr. 303 nach Audorf. Eine Führung der Freileitung über das Konvertergelände hinweg führt zu sehr hohen, und somit weit sichtbaren Masten, die in dieser Höhe erforderlich sind, um den erforderlichen elektrischen Sicherheitsabstand sicherzustellen. Die Führung östlich um das Umspannwerk herum würde zu einer weiteren Annäherung der Leitung an die Gebäude der Einwender in diesem Planfeststellungsverfahren führen, was deren Vortrag zuwider laufen würde. Darüber hinaus würden die vorstehende Trassenführungen zur Anbindung auf der Nordseite des Umspannwerkes Wilster infolge der Leitungsmehrlänge zu deutlich nachhaltigeren Eingriffen in das Eigentum durch die Antragsvariante nicht Betroffener, zu einem größeren Eingriff in Natur und Landschaft sowie deutlich höheren Herstellungskosten, auch infolge der erhöhten Anzahl von Winkelmasten, die für sich genommen bereits 200.000,-€ teurer als Tragmasten sind, führen. Diese nachteiligen Auswirkungen stehen einer einseitigen, einwenderseitig bezogenen Optimierung eines Abstandes der Leitung von der Bebauung im Außenbereich gegenüber: es ist offenkundig, dass diese Auswirkungen außer Verhältnis zum erreichbaren Verbesserung der Aussicht von den Gebäuden der Einwender steht.

Somit ist die Anbindung der 380kV Freileitung Dollern – Wilster auf der südöstlichen Seite des Umspannwerkes Wilster geboten.

Im folgendem wurde vorhabenträgerseitig in der Antragsunterlage wie auch vertieft in eine nach der Erörterung vorgelegten vertieften Betrachtung überprüft, welche alternativen Trassenführungen mit Blick auf die Optimierung des Gebäudeabstandes möglich wären. Einwenderseitig wurde hierzu im Erörterungstermin vorgetragen, die südöstliche Leitungsanbindung nach Westen zu verschieben, zumindest aber das Portal so zu drehen, dass eine deutlich westlichere Leitungsführung ermöglicht werden würde. Diese Kosten stehen offenkundig außer Verhältnis zu der erreichten Verbesserung des Abstandes von der Leitung für die östlich davon gelegene Bebauung.

Eine westliche Verschiebung des Portals und damit einhergehend die Vergrößerung des Abstandes des dicht gelegenen Gebäudes um 100m auf dann 400m wäre dadurch zu erreichen, dass die Anbindungspunkte des NordLink Kabels mit dem der Freileitung zu tauschen wären. Dies hätte zur Folge, dass das bereits verlegte NordLink Erdkabel zu verlängern wäre. Dies würde den Einbau einer Muffe bedeuten, wie auch eine Kabelneuverlegung von ca. 150m. Bereits die Verle-

gung des Erdkabels selbst würde einschließlich des Materials rd. 200.000,-€ betragen. Hierzu wären die Kosten für die Muffe zu addieren, so dass noch deutlich höhere Kosten entstehen würden. Diese Kosten stehen offenkundig außer Verhältnis zu der erreichten Verbesserung des Abstandes von der Leitung für die östlich davon gelegene Bebauung.

Eine weitere Alternative besteht darin, den Querkuppler nicht mittig zwischen Kabel- und Leistungsschaltfelder anzuordnen. Hierdurch kann erreicht werden, dass sich eine Vergrößerung des Abstandes der Leitung von der östlich von ihr gelegenen Bebauung um 37m und damit von 400m auf 437m erzielen lassen würde. Nachteilig zeigt sich diese Lösung in technischer wie auch wirtschaftlicher Sicht. Technisch bedingt die außermittige Platzierung des Querkupplers im Falle eines Sammelschienenwechsels deutlich längere Stromflusswege. Der sich dadurch einstellende deutliche Spannungsabfall löst bei einem Wechsel der Sammelschiene einen Lichtbogen aus, der zu einem höheren Abbrand der Kontakte führt, einhergehend mit einem erhöhten Unterhaltungsmehraufwand. Letzterer löst auch wirtschaftliche Aufwendungen, auch durch die erforderliche Abschaltung von Anlagenteilen, aus. Ebenso müssten die bereits erstellten Fundamente des Querkupplers zurückgebaut und an der neuen Stelle hergestellt werden. Diese Nachteile stehen außer Verhältnis zu einer Vergrößerung des Abstandes von 400m auf 437m.

Als eine weitere Option besteht die Drehung des Portals. Die Umspannwerke der Vorhabenträgerin sind quasi nach einem Baukastenprinzip aufgebaut und standardisiert. Für die Anbindung der 380kV Freileitung Dollern – Wilster wurde so konzipiert, dass vier 380kV Leistungsschaltfelder nebeneinander aufgereiht sind. Die Anbindung der Leitung erfolgt über Portale. Im vorliegenden Fall sind somit 4 Portale erforderlich und mit einander verbunden, sodass diese als ein zusammenhängendes System zu betrachten sind. Wird dieses vierreihige Portal verschoben oder gedreht, so sind grundsätzlich die erforderlichen Leitungsabstände einzuhalten. Eine schräge Anordnung des geplanten Portals ist in der genehmigten Anlage aus Platzgründen nicht möglich. Soll die Leitung mit einer deutlichen Verschwenkung aus der Lotrechten aus dem Umspannwerk austreten, wäre ein weiteres Portal erforderlich. Dies müsste infolge der örtlichen Gegebenheiten in den Pflanzstreifen, einer wichtigen bestehenden Landschaftselement, eingreifen und diesen unterbrechen. Da es sich hierbei um einen der wenigen geschlossenen, arten- und strukturreichen Gehölzbeständen in der Wilstermarsch handelt ist hier von einem Eingriff abzusehen, insbesondere in Bezug auf die Optimierung des Wohngebäudeabstandes über 400m. Diese Verschwenkung des Portals würde eine Vergrößerung des Wohngebäudeabstandes zur Freileitung von ca. 35m erbringen, also von 400m auf 435m ansteigen. Demgegenüber stehen zusätzliche Kosten durch die Errichtung eines zusätzlichen Portals. Sie stehen außer Verhältnis zu der erreichbaren Optimierung des Abstandes der Freileitung zu der östlich gelegenen Bebauung.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Änderung am Portal selbst eine geringfügige bis mittlere Verbesserung des Abstandes zweier Wohngebäude zur Freileitung erbringen würde, dieses aber

mit deutlichen wirtschaftlichen Aufwendungen und netztechnischen Zusatzbelastungen verbunden sind, die außer Verhältnis zum erreichten Schutzzweck stehen.

Als maximale Größe für die Verschwenkung der Leitung aus der lotrechten Anbindung an das Portal wie sie die Antragsunterlage vorsieht wird seitens der Vorhabenträgerin ein Maß von 20° benannt, wodurch sich der Wohngebäudeabstand um bis zu 70m vergrößern ließe. Infolge der erforderlichen Abstände der Leiterseile unter sich bedingt ein derartiges Austrittsmaß zusätzliche technische und wirtschaftliche Aufwendungen, und zwar in Höhe von 100.000,-€. Die hierdurch erforderliche Verschiebung des Mastes 137a von dem mit dem Eigentümer der Fläche abgestimmten Standort löst auch eine Verschiebung des Mastes 136a aus. Dieser Maststandort kann dann nicht mehr an der Grenze des Flurstücks, wie mit dem Eigentümer ebenfalls vor Einleitung des Verfahrens einvernehmlich abgestimmt, sondern muss dann in der Mitte des Flurstücks errichtet werden. Diese bedingt für diesen Eigentümer deutliche Bewirtschaftungsbeeinträchtigungen. Alternativ bestünde die Möglichkeit, den antragsgegenständlichen Standort des Mastes 136a beizubehalten. Dies bedingt jedoch dessen Ausführung als Winkelmast und somit Mehrkosten i.H: von ca. 250.000€.

Weiterhin ist eine Leitungsverchwenkung zwischen 5 und 10° ohne die zuvor beschriebenen technischen Erschwernissen möglich. Dies löst jedoch ebenfalls eine Veränderung der Maststandorte 136a und 137a aus. Würde der Maststandort 136a nicht verändert werden, würden ebenfalls Mehrkosten i.H. von ca. 250.000€ entstehen, da dieser dann als Winkelmast auszuführen wäre.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die mögliche Vergrößerung des Wohngebäudeabstandes um 70m nachteilige technische und wirtschaftliche Aufwendungen auslöst. Würde der Maststandort 136a bei einer derartigen Leitungsverchwenkung beibehalten werden, entstünden Mehrkosten i.H. von ca. 250.000€, anderenfalls, bei einer Änderung dessen Standortes, würden nachteilige Eigentumsrechtliche wie auch betriebliche Auswirkungen für den Eigentümer und Bewirtschafter der Fläche des Maststandortes 136a ausgelöst werden. Wird zudem eingestellt, dass die Standorte der Masten 136a und 137a zwischen der Vorhabenträgerin und den Eigentümer abgestimmt worden waren, so zeigt sich, dass die Mehraufwendungen sowie ausgelösten Beeinträchtigungen außer Verhältnis zu einer Vergrößerung des Wohngebäudeabstandes von 70m stehen. Wird zudem eingestellt, dass das Wohnumfeld bereits durch Freileitung, einem Umspannwerk und einer Konverteranlage wie auch die Eigentumsflächen durch Maststandorte und Leitungsüberspannung vorbelastet ist, ist dem Antrag betreffend der Leitungsführung zu folgen und planfestzustellen.

Einwenderseitig wurde zudem die beantragte Erschließung der Baufelder kritisiert. Gegenstand des Antrages sind die Baufelder für den Neubau des verlegten Mastes 137a sowie den Rückbau des Mastes 137 sowie erforderliche Schutzgerüste über die Kreisstraße 15 und Trommelplätze.

Bei beiden betroffenen Eigentümern werden die Hauskoppeln bzw. die Hofanschlussflächen in Anspruch genommen. Ein Eigentümer wird nach der Antragsunterlage für die Mastneu- und – rückbauflächen sowie Schutzgerüste und Trommelplätze, ein anderer Eigentümer lediglich für Trommelplätze beeinträchtigt. Bei ersterem erfolgt die Erschließung der Bauflächen von der Kreisstraße 15 über eine bestehende Zufahrt aus. Die Baustraßen werden mit lastverteilenden Platten (Stahlplatten / Baggermatten) versehen, um eine Beeinträchtigung des anstehenden Bodens weitestgehend zu minimieren.

Als Ergebnis des Erörterungstermins hat die Vorhabenträgerin 3 Alternativen für die betroffenen Flächen östlich des Konverters NordLink entwickelt und diese zusammen mit der zur Planauslegung eingebrachten Lösung, die im Folgenden als Antragsvariante bezeichnet wird, gegeneinander abgewogen. Den 3 geprüften Alternativen gemein ist, dass diese über die Zufahrtstraße des Konverters bzw. über dessen Gelände erschlossen werden. Hierdurch wird erreicht, dass eine durchgängige Beweidung der Flächen unmittelbar östlich des Konverters ermöglicht wird.

Voranzustellen ist, dass die nachstehend angeführten Varianten 1 bis 3 einzig bauzeitliche Lösungen darstellen. Dies begründet sich darin, dass einwenderseitig vornehmlich die vorübergehenden Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen und somit die Bauzeit hinterfragt wurde. Zudem zeigen die Varianten 1 bis 3 bei einer dauerhaften Nutzung ganz erhebliche Nachteile, die infolge der ausgelösten Auswirkungen auf den Pflanzstreifen des Konverters sowie der dauerhaften Eigentumsinanspruchnahme unter Vergleich mit der Antragsvariante nicht genehmigungsfähig wären. Daher erfolgt die nachfolgende Betrachtung allein hinsichtlich der bauzeitlichen Auswirkungen, da diese in Bezug auf den Pflanzstreifen wie auch der temporären Eigentumsinanspruchnahme, aber auch eingedenk der Tatsache, dass der Betrieb des Konverters NordLink bei Umsetzung der Baumaßnahme noch nicht angelaufen ist, noch vorstellbar wären.

Die Variante 1 stellt eine Zuwegung unmittelbar an den Gräben südlich und östlich des Konvertersgeländes vornehmlich auf den Flächen des Dritten vor, der einzig durch die Trommelplätze nebst der Zuwegung zu diesen eigentumsrechtlich betroffen ist.

Die Variante 2 nutzt den Unterhaltungstreifen des Grabens und des Gewässers auf dem Konvertergelände, um über eine bestehende, jedoch zu auszubauende Grabenverrohrung auf die benachbarten Flächen des betroffenen Eigentümers zu gelangen.

Die Variante 3 führt über das Konvertergelände mittels Öffnung des Anlagenzaunes zu den Baufeldern ebenfalls über die auszubauende Grabenüberfahrt auf die benachbarten Flächen.

- Aus umweltfachlicher Sicht zeigt die Variante 1 durch die Wegeführung über ackerbaulich genutzte Flächen erst einmal geringe Auswirkungen. Bei dieser Variante sind jedoch 2 Graben- / Gewässerverrohrungen erforderlich, wovon eine gänzlich neu bauzeitlich herzustellen

ist. Variante 2 bedingt auf ganzer Länge einen Eingriff in den planfestgestellten Pflanzstreifen des NordLink, mit der Folge, dass sich der Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser wichtigen Kompensation für den durch den Konverter ausgelösten Eingriff in das Landschaftsbild zeitlich verschiebt. Bei dieser Lösung müsste eine Grabenverrohrung verlängert werden. Variante 3 verläuft größtenteils auf der Fläche des Konverters. Der Pflanzstreifen wäre jedoch im Bereich der Öffnung des Anlagenzauns des Konverters vollständig zu entfernen. Eine bestehende Grabenverrohrung wäre zu verlängern. Insgesamt zeigen die Varianten keine signifikanten Auswirkungen untereinander. Sie sind jedoch infolge der größeren Baustraßenlänge ungünstiger zu bewerten als die Antragsvariante.

Eigentumsrechtlich ist Variante 1 am ungünstigsten zu bewerten, da sie größtenteils auf Flächen eines Dritten verläuft. Die Varianten 2 und 3 verlaufen auf den Flächen des Konverters und dann auf den Flächen des Eigentümers, auf dessen Flächen der Mast 137a errichtet werden soll. Da aber die Baustraßenlängen zwischen der Antragsvariante und den Varianten 2 und 3 bezogen auf die Flächen dieses Eigentümers sich nicht signifikant unterscheiden, sind diese gleich zu beurteilen.

Bei allen 3 Varianten müssen erhebliche Mehrlängen an mit Baggermatten auszulegenden Baustraßen gegenüber der Antragsvariante realisiert werden. Dies bedingt deutliche Mehrkosten gegenüber der Antragsvariante.

In der Gesamtschau der Antragsvariante zu den betrachteten 3 Varianten zeigt sich folgendes: Hinsichtlich der Umweltauswirkungen zeigt sich ein Vorteil der Antragsvariante, da diese erheblich weniger Strecken mit Baggermatten auslegen. Ebenso sind im Falle der Inanspruchnahme des Pflanzstreifens deutliche Nachteile der Variante 2 und 3 erkennbar. Gegen Variante 2 spricht die Anzahl der temporär herzustellenden Graben- / Gewässerüberfahrten und gegen Variante 3 die erforderliche Grabenaufweitung östlich des Anlagenzaunes um in Richtung Norden verschwenken zu können. Demgegenüber bedarf es bei der Antragsvariante lediglich 3 Verlängerungen bestehender Grabenverrohrungen. Es zeigt sich somit ein Vorteil der Antragsvariante in diesem Abwägungskriterium.

In Bezug auf den Abwägungsbelang Eigentum zeigt die Variante 1 die größten Beeinträchtigungen, da die gesamte Strecke südlich und einem Teil östlich des Konverters auf Flächen eines Dritten verläuft. Bei den Varianten 2 und 3 wird dem hingegen vornehmlich das Gelände des NordLink Konverters genutzt, was eigentumsrechtlich als neutral, jedoch im Hinblick auf den Betrieb des Konverters nachteilig zu sehen ist. Daher sind die Variante 2 und 3 geringfügig, die Variante 1 deutlich nachteilig zur Antragsvariante zu bewerten.

In Bezug auf die Kosten ist festzustellen, dass die zusätzliche Auslegung von Baustraßen um den Konverter herum zu deutlichen Aufwendungen führen, die sich durch die antragsseitige Variante vermeiden lassen.

In der Gesamtschau zeigt sich die Antragsvariante gegenüber den Varianten 1 bis 3 vorteilhafter, weshalb sie planfestzustellen ist.

Als Ergebnis des Anhörungsverfahrens hat die Vorhabenträgerin die Erschließung der Trommelplätze des Mastes 137a auf den Flächen des Eigentümers mit der SchlüsselNr. 24 überprüft. Die antragsseitige Lösung sah vor, zur Erschließung dieser Trommelplätze eine rund 600m lange Baustraße herzustellen. Stellt man ein, dass unmittelbar auf der Nachbarfläche zu einer weiteren Fläche dieses Eigentümers das Baufeld des Mastes 137a geplant ist, ist zu hinterfragen, weshalb nicht von dort die Erschließung der Trommelplätze vorgenommen wird. Dies auch eingedenk der kurzen Dauer dieser Inanspruchnahme. Hierdurch würde sich Länge der Baustraße auf ca. 80m verringern. Aus betrieblicher Sicht würde sich trotz der dann erforderlichen Querung einer Bewirtschaftungsfläche eine deutliche Entlastung gegenüber der Antragsvariante einstellen, da eine Fläche insgesamt von einer Inanspruchnahme ausgespart werden könnte. Dieses ist angesichts der Flächenzuschnitte der Bewirtschaftungseinheiten ein gewichtiger Aspekt.

Diesen Vorteilen in der Bewirtschaftung stehen keine signifikanten Beeinträchtigungen anderer Belange gegenüber. Eine signifikant erhöhte Nutzung der Flächen des benachbarten Betriebes ist nicht erkennbar, da es sich bei den hier in Rede stehenden Baufeldern um die Trommelplätze handelt. Diese werden erst zum Abschluss der Bauarbeiten im Zuge der Beseilung der Leitung erforderlich. Kennzeichnend für diese Bautätigkeit ist der Einsatz leichter Fahrzeuge und insbesondere die einer kurzen Zeitspanne für die Durchführung der Arbeiten. Da im Zusammenhang mit der Beseilung auch die Baufelder für die Masterrichtung benötigt werden, sind diese ebenfalls auch noch für die Beseilung vorzuhalten. Eine zeitlich längere Inanspruchnahme der Erschließung ergibt sich somit einzig im Falle des Rückbaus der Trommelplätze, also der Aufnahme der Baggermatten o.ä. Hierbei handelt es sich lediglich um wenige Werkzeuge, die bei Betrachtung der Gesamtliegedauer der Befestigung der Arbeits- und Fahrflächen von untergeordneter Bedeutung sind.

Nach alledem ist anstelle der zur Planauslegung eingebrachten Zuwegung die jetzt durch das Deckblatt eingebrachte Lösung vorzugswürdig und daher planfestzustellen.

Nach alledem war dem Antrag unter Erteilung von Auflagen zu folgen und planfestzustellen.

Zu 2. Maßgaben (Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)

Die Maßgaben – Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen – sind zur Sicherung der Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens erforderlich und geboten.

Zu 2.1.2.2: (Information der Bewirtschafter über den Baubeginn)

Zu Minimierung möglicher Auswirkungen der temporären Beeinträchtigungen auf das Betriebsergebnis hat die Vorhabenträgerin die Bewirtschafter rechtzeitig vor Aufnahme der Bautätigkeiten zu informieren. Diese Information bezieht sich nicht auf ggf. erforderliche Vorarbeiten wie etwa Baugrunderkundungen, sondern auf die Bauphase, die die Erschließung der Baustelle der Masten 136a und 137a umfasst. Durch die rechtzeitige Information an die Bewirtschafter wird erreicht, dass diese rechtzeitig Maßnahmen ergreifen können, um die Auswirkungen des hier planfestgestellten Vorhabens auf ihren Betrieb möglichst gering zu halten.

Zu 2.1.2.3: (Benennung eines Ansprechpartners für die Bauphase)

Die Planfeststellung regelt öffentlich-rechtlich die möglichen Konflikte zwischen Vorhabenträgerin und Verfahrensbeteiligte. Ausfluss der Planfeststellung ist auch die Festsetzung von Entschädigungsansprüchen. Diese Entschädigungsansprüche eines Dritten bestehen allein gegen die Vorhabenträgerin. Weiterhin ist die Vorhabenträgerin zuständig für die Einhaltung des festgestellten Planes, weshalb sie auch vor Ort Personal zur Beaufsichtigung bereitstellt. Erkennt ein Betroffener, dass offenbar seiner Auffassung abweichend vom Plan das Vorhaben umgesetzt wird, so hat er dies allein der Vorhabenträgerin mitzuteilen. Hierfür ist es erforderlich, dass ein Ansprechpartner der Vorhabenträgerin durch sie bekannt gegeben wird. Dieses ist im Übrigen gängige Praxis derartiger Bauvorhaben. Es ist ausreichend, wenn hierfür ein geeignetes Kommunikationsmittel und sofern erforderlich eine tägliche, nicht ganztägliche, Erreichbarkeit benannt wird.

Zu 2.3: (Genehmigungen, Erlaubnisse)

Zu 2.3.2: (Landschaftspflege)

Zu 2.3.2.1: (Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft)

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die bau,- anlage- und betriebsbedingten Eingriffe zur Umsetzung der Freileitung sowie die in naher Zukunft absehbaren Eingriffe in den Naturhaushalt, die in der Planunterlage beschrieben, bewertet und dargestellt worden sind.

Es wird auf § 17 BNatSchG i.V.m. § 11 LNatSchG verwiesen. Die mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen oder ersetzt werden. Die Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG kann nachvollzogen werden. Die mit Durchführung des Vorhabens verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen oder ersetzt.

Es wurde gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG vorrangig geprüft, ob die Kompensation auch durch Maßnahmen der Entsiegelung, durch Maßnahmen der Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann. Die erforderlichen Ersatzmaßnahmen werden im vom Eingriff betroffenen Naturraum gemäß ÖkokontoV durchgeführt, so dass agrarstrukturelle Belange bereits bei der Anerkennung der Ökokonten berücksichtigt worden sind. Die agrarstrukturellen Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG sind somit entsprechend berücksichtigt worden.

Der notwendige Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild wird gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 4 LNatSchG durch eine Ersatzzahlung kompensiert (vgl. Anlage 5 der Planfeststellungsunterlage). Es wurde für die nicht vermeidbaren und nicht kompensierbaren Eingriffe in das Landschaftsbild ein Ersatzgeld von 14.859,74- € festgelegt. Das Kompensationserfordernis wird in Form einer Ersatzgeldzahlung an die Oberste Naturschutzbehörde geleistet.

Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG wurde das Einvernehmen zum Ausgleich und zum Ersatz sowie das Benehmen zu den erforderlichen Entscheidungen gemäß § 15 BNatSchG mit der obersten Naturschutzbehörde hergestellt. Der im Plan dargestellte Eingriff in Natur und Landschaft kann demzufolge zugelassen werden.

Zu 2.3.2.2: (Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG)

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote, sowie die Maßstäbe zur Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange sind in § 44 BNatSchG geregelt. Mit dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde überprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen oder verletzt sind.

Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, stehen der Verwirklichung des Vorhabens keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG für die vorhabensbedingt artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (Vögel, Amphibien, Fledermäuse) entgegen. Dies hat die Vorhabenträgerin in einem artenschutzrechtlichen Fachgutachten bearbeitet und methodisch gemäß der Hinweise der Arbeitshilfe „Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung“ LBV-SH/AfPE (2016) abgestellt.

Die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen werden durch entsprechend gekennzeichnete artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen des LBP, welche sich aus der artenschutzrechtlichen Prüfung ergeben, sichergestellt.

Für die Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung vorgesehen, die Maßnahmen kontrolliert und überwacht. Es sind zusätzlich durch die Umweltbaubegleitung Experten für die entsprechenden Artengruppen hinzuzuziehen, sofern dies erforderlich ist. Die Durchführung der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen ist entsprechend durch die Umweltbaubegleitung zu protokollieren und wird den Fachbehörden in Berichten in regelmäßigen Abständen vorgelegt.

Zu 2.3.2.3: (Zulässigkeit gemäß § 34 BNatSchG – Natura 2000)

Aufgrund der Tatsache, dass sich im direkten Eingriffsbereich des Vorhabens keine Natura 2000 Gebiete befinden und auch aufgrund der großen Entfernung von mindestens 3,5 km zu den nächsten in der Umgebung liegenden Natura 2000 Gebieten können aufgrund der geringen Wirkfaktoren des Vorhabens erhebliche Beeinträchtigungen auf die Natura 2000 Gebiete ausgeschlossen werden. Die Entfernung der nächsten Vogelschutzgebiete beträgt mindestens 7 km. Entsprechende Verträglichkeitsuntersuchungen sind daher in diesem Fall nicht erforderlich gewesen.

Zu 2.3.2.4: (Anrechnung von bevorratenden Kompensationsmaßnahmen)

Für die Anrechnung und Umsetzung der für das Vorhaben bevorrateten und aus dem Ökokonto „ÖK Eiderstedt 5, TF Tating“ ausgebuchten Kompensationsmaßnahmen sendet das Amt für Planfeststellung Energie der UNB des Kreises Nordfriesland den Planfeststellungsbeschluss sowie eine Kopie des entsprechenden Maßnahmenblattes (A1 der Anlage 5.1 der Planfeststellungsunterlage) für die Ausbuchung zu. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Maßgaben aus dem § 7 Ökokonto VO zur Führung des Kompensationsverzeichnisses von der UNB des Kreises Nordfriesland eingehalten werden und die UNB des Kreises Nordfriesland ihr Ökokonto- und Kompensationskataster ordnungsgemäß führen kann.

Gemäß § 7 Absatz 2 der Ökokontoverordnung sind die Zulassungsbehörden verpflichtet die notwendigen Angaben über die im Zuge von Zulassungen festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den jeweils örtlich zuständigen Naturschutzbehörden zu melden. Zur strukturellen Vereinfachung dieser Meldeverpflichtung wurde durch das MELUND eine Meldehilfe (Excel-Tabellen-Format) entwickelt und bei den Zulassungsbehörden im Juni 2018 eingeführt. Aufgrund der Datenhaltung der zu beanspruchenden Ökokonten durch die vorhabensbedingt beauftragten Planungsbüros sind die Daten mittels der eingeführten Meldehilfe (Excel-Tabelle) im AfPE nach Beschluss vorzulegen.

Zu 2.3.2.5: (Nebenbestimmungen)

Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass gemäß § 15 BNatSchG i.V.m. § 9 LNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen vermieden, und unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist durch den Verursacher der Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert bzw. renaturiert werden. Zudem verhindern die hier nachfolgenden Maßnahmen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

Zu 3.: (Enteignungsrechtliche Vorwirkung)

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss ist die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung gem. § 45 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG zulässig. Die Anforderungen aus Art. 14 Abs. 3 GG sind eingehalten. Zur Begründung wird auf die materiell-rechtliche Würdigung und die Ausführungen zu Flächeninanspruchnahmen, insbesondere zur enteignungsrechtlichen Vorwirkung (S. oben zu 1. (b)) dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme von Grundeigentum ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, sondern bleibt dem Entschädigungsverfahren nach dem EnteignG vorbehalten. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die materiell-rechtliche Würdigung und die Ausführungen zu Flächeninanspruchnahmen, insbesondere zu Entschädigungsfragen (s. oben zu 1. (b)) dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Zu 5: (Zurückgewiesene Stellungnahmen und Einwendungen)

Im Planfeststellungsbeschluss ist über die nicht schon anderweitig erledigten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände zu entscheiden. Ebenso ist auch über die fristgerecht schriftlich oder zur Niederschrift eingelegten Einwendungen, die im Anhörungsverfahren nicht ausgeräumt werden konnten, zu entscheiden.

Planfeststellungspflichtige Vorhaben greifen regelmäßig in vorhandene tatsächliche Verhältnisse ein und berühren bestehende Rechtsverhältnisse. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und anderen Behörden sowie den Betroffenen umfassend rechtsgestaltend zu regeln. In diesem Verfahren wird angestrebt, einen Ausgleich zwischen den zwangsläufig gegensätzlichen Interessen der Betroffenen und der Vorhabenträgerin herbeizuführen, indem die Interessen einem Abwägungs-

vorgang unterworfen werden. Die Argumente der im Verfahren beteiligten Einwender werden dabei angemessen gewichtet und einer abschließenden Beurteilung unterworfen.

Ein entscheidendes Kriterium für die endgültige Beurteilung der Einwendungen von privater Seite ist der Grad der Betroffenheit und des Eingriffes in die Rechte des Einzelnen, die dem öffentlichen Interesse an der Baumaßnahme entgegenstehen. Es wird dabei geprüft, ob der Zweck und der Erfolg eines Eingriffes nicht im Missverhältnis zu den Belastungen stehen, die den Betroffenen zugemutet werden.

Nach § 141 Abs. 2 Satz 1 LVwG entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist.

Die von den Trägern öffentlicher Belange und den Naturschutzvereinigungen abgegebenen Stellungnahmen und die von Privaten vorgebrachten Einwendungen hat die Planfeststellungsbehörde in dem aus Ziffer 5. ersichtlichen Umfang zurückgewiesen. Dies begründet sich im Einzelnen wie folgt:

Zu 5.1: (Private Einwender)

Zu 5.1.1: Einwender 1 (08.03.2018)

Der Einwender ist durch das Vorhaben in seinem Eigentum betroffen. Nachstehend wird die Einwendung entsprechend ihrer Abfolge behandelt:

Der Einwender ist bereits durch die bestehende 380kV Freileitung Dollern – Wilster in seinem Eigentum dergestalt betroffen, dass seine landwirtschaftlichen Eigentumsflächen durch einen Maststandort sowie durch eine Leitungsüberspannung dinglich belastet sind. Diese Belastung bleibt dem Grunde so auch bestehen, da Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens auch der Rückbau der bestehenden 380kV Freileitung in dem Bereich ist, wie in der Anlage 1 – Lageplan – des festgestellten Planes zum Rückbau gekennzeichnet ist.

Der Betrieb befindet sich in Alleinlage im Außenbereich im Gebiet der Gemeinde Nortorf.

Einwände gegen das Bauvorhaben

Verringerter Abstand zur Wohn- und Wirtschaftsimmobilie

Der Einwender bewohnt einen landwirtschaftlichen Betrieb östlich der bestehenden und der hier beantragten verschobenen 380kV Freileitung. Korrekt ist, dass die Planung eine dichtere Lage der Leitung auslöst und hierbei für den Einwender insbesondere von Bedeutung die Lage des

Mastes 137a ist. Durch die hier planfestgestellte Freileitung verbleibt ein Abstand zu dem Gebäude von ca. 300m. Er liegt somit in einem Maß, das sehr deutlich über dem Mindestmaß einer Bebauung im Außenbereich von 200m liegt, welches aber gesetzlich nicht bestimmt ist. Hinsichtlich der Trassenführung wird auf die Ausführungen in Ziffer zu 1) dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Danach stellt sich die hier beantragte Trasse als Ergebnis der Abwägung als geeignetste dar. An diesem Ergebnis ändert auch der Hinweis des Einwenders auf die besondere Bedeutung der Hofstelle im Hinblick auf den Denkmalschutz nichts: Sowohl die obere wie auch die Untere Denkmalschutzbehörde hat diesbezüglich keine Anregungen und Bedenken vorgetragen, so dass die Planfeststellungsbehörde davon auszugehen hat, dass denkmalpflegerische Belangen der hier beantragten und genehmigten Trasse nicht entgegenstehen.

Erhöhung der Hochspannungsmasten um ca. 10m

Die hier beantragte 380kV Freileitung ist nach den heute geltenden technischen Standards zu errichten und betreiben. Durch die höhere Lage der Freileitung sind auch die Immissionen unter der planfestgestellten Freileitung niedriger als unter der derzeit betriebenen Leitung. Darüber hinaus wird auch der Bodenabstand der Freileitung auf 15m vergrößert, was zu einer Minimierung möglicher Bewirtschaftungerschwernisse in der Nutzung der überspannten landwirtschaftlichen Flächen führt.

Beeinträchtigungen:

Wertminderung der Immobilie:

Hierzu wird auf Ziffer 3 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Inwieweit tatsächlich eine Wertminderung zu befürchten wäre, wäre Gegenstand einer gutachterlichen Bewertung. Dieser bedarf es aber hier nicht. Ein Grundstück unterliegt dem Art. 14 Abs. 2 GG, mit der Folge, dass ein heute bestehender Lagevorteil, sei es durch die Sicht oder aber auch eine besondere Allinlage, nicht unter dem Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG fällt. Dies bedeutet, dass ein möglicher Wertverlust entschädigungslos hinzunehmen wäre, ebenso wie es nahe gelegenen Gebäude beispielsweise an einer Neubaustrecke an einer Bundeseisenbahn betrifft. Unabhängig hiervon ist festzustellen, dass die Umgebung des Gebäudes durch verschiedene technische bauliche Anlagen bereits erheblich vorbelastet ist. Dies ist z.B. die DB Hauptstrecke Hamburg – Sylt im Norden, das Umspannwerk Wilster im Nordwesten, der im Bau befindliche Konverter des NordLink Kabels wie aber auch die bestehende 380kV Freileitung Dollern – Wilster. Die näher an das Gebäude heranrückende Freileitung stellt in dieser Vorbelastung nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine spürbare Mehrbelastung dar. Im Übrigen hat die Denkmalschutzbehörde keine Bedenken gegen die hier beantragte Trassenführung vorgetragen, so dass davon auszugehen ist, dass diese mit dem Umgebungsschutz des Denkmals im Einklang steht.

Strahlungserhöhung:

Die Vorhabenträgerin hat eine Betrachtung der Strahlungsintensität wie auch der Lärmimmissionen durchgeführt. Die Ergebnisse sind in Anlage 1 – Erläuterungsbericht – des festgestellten Planes dargestellt. Danach werden die Grenzwerte der 26. BImSchV hinsichtlich der elektrischen Feldstärke wie auch der magnetischen Feldstärke eingehalten. Ebenso verhält es sich hinsichtlich der Lärmimmissionen.

Angesichts der Alleinlage des Gebäudes des Einwenders stünden Schutzmaßnahmen zu weitergehenden Reduzierung der Immissionen noch deutlicher unter Immissionsgrenzwerten infolge deutlicher wirtschaftlicher Aufwendungen außer Verhältnis zu dem dadurch erreichten Schutzzweck.

Zweifel an adäquater Planung des Vorhabens und Prüfung der Alternativen

Keine adäquate Planung:

In Ziffer 3.1.2 der Anlage 1 – Erläuterungsbericht – des festgestellten Planes ist dargestellt und begründet, dass der Anbindungspunkt der 380kV Freileitung Dollern – Wilster zu verändern ist. Dieser Anbindungspunkt liegt östlich des vorhandenen Umspannwerkes Wilster. Dieses Umspannwerk war infolge des im Bau befindlichen Vorhabens NordLink, wie aber auch des in der Planung befindlichen Vorhabens SuedLink zu erweitern. Dies erfolgte durch eine gesonderte BImSch Genehmigung durch das LLUR. Diese BImSch Genehmigung weist der 380kV Freileitung Dollern – Wilster einen neuen Anbindungspunkt aus.

Die Vorhabenträgerin hat eine Trassenalternativenprüfung durchgeführt, die in dem Erläuterungsbericht in Ziffer 4.2 dargestellt ist. Danach waren als erstes technische Zwangspunkte, wie u.a. die zuvor beschriebenen, aber auch die Prämisse die Leitungsverzweigung so kompakt wie möglich zu halten. Die seitens der Vorhabenträgerin eingestellte Alternative, einen Teil der Verzweigungsstrecke bis zum Mast 136 in der Bestandstrasse vorzunehmen, um dann mit einem deutlichen Leitungsknick zu dem planerisch nicht variablen Mast 137a zu verschwenken, zeigt, dass dies ebenfalls keine sinnvoll erscheinende Alternative, auch im Hinblick auf die Abwägungsbelange Netzsicherheit, Eigentum, Kosten und Umweltauswirkungen, darstellt. Für den Einwender selbst, und dies zeigt der Plan deutlich, ist diese Alternative nicht sonderlich entlastend, da der Mast 137a das aus seiner Sicht ungünstige Trassenelement ist. Zudem wird einzig durch die planfestgestellte Trasse sichergestellt, dass an dem mit der Vorhabenträgerin einvernehmlich abgestimmten Maststandort an der Grenze des Flurstücks festgehalten werden kann. Auch die in Ziffer zu 1.) dieses Planfeststellungsbeschlusses durchgeführte Abwägung weiterer alternativer Trassenführungen führen ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die Antragstrasse als die vorzuziehendste Alternative zu bewerten ist. Nach alledem kann eine alternative Trassenführung in der Trasse der bestehenden 380kV Freileitung keine signifikante Entlastung für den Eigentümer und dessen Immobilie bewirken. Wie in Ziffer 1.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses

ausgeführt stellt die beantragte und planfestgestellte die Lösung diejenige dar, die mit Blick auf alle Belange vernünftigerweise gebotene Lösung dar.

Soweit befürchtet wird, dass die Flächen des dauerhaften Aufenthalts auf der Hofstelle mit höheren Immissionen belastet werden, ist dieses mit dem Verweis auf den im festgestellten Plan enthaltenen Ermittlungen der Immissionen zurückzuweisen. Die einzuhaltenen Immissionsgrenzwerte sind bereits schon im Bereich der Leitung unterschritten, so dass auf der ca. 400m entfernten Hofstelle praktisch keine Beeinträchtigungen diesbezüglich zu erwarten sind.

Maßnahmen während der baulichen Umsetzung des Vorhabens:

Selbstredend ist für den Einwender der Vorhabenträger der alleinige Ansprechpartner für den durch das Vorhaben betroffenen. Ebenso sind Entschädigungen aller Art allein von der Vorhabenträgerin zu leisten, da der Einwender nur ihr gegenüber einen Entschädigungsanspruch hat und sie auch die Höhe der Entschädigung in die Verhandlung mit dem Einwender einzubringen hat. Infolge dessen hat die Vorhabenträger rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen den durch das Vorhaben betroffenen Flächeneigentümer wie auch Bewirtschafter betroffener Flächen einen Ansprechpartner mitzuteilen. Auf die Auflage 2.1.2.3 wird insoweit verwiesen. Im übrigen ist nach der Auslegung des Planes ein Deckblatt des Lageplanes, Anlage 2 des festgestellten Planes, erstellt worden. In diesem ist nun eine deutlich weniger eingreifende Lösung für die Erschließung der Trommelplätze dargestellt, zu der der Einwender sein Einvernehmen erteilt hat.

Zeitpunkt Entschädigungszahlung

Der Zeitpunkt der Entschädigungszahlung wird in der vertraglichen Vereinbarung zwischen den beiden Parteien fixiert. Sollte es keine Einigung geben steht der Weg des Entschädigungsfeststellungsverfahrens auf Antrag einer Partei offen. In der Entscheidung der Enteignungsbehörde in dieser Sache wird auch der Zeitpunkt der Auszahlung der Entschädigung benannt.

Im Übrigen wird auf Ziffer zu 1.) dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Nach alledem ist die Einwendung zurückzuweisen.

Zu 5.1.2: (Einwender 2) (09.03.2018)

Der Einwender ist durch das hier planfestgestellte Vorhaben dergestalt betroffen, dass auf seinen Eigentumsflächen der bestehende Mast 137 rückgebaut und an seiner Stelle der Mast 137a in dichter Lage zur Hofstelle errichtet werden soll.

Es wird vorgetragen, dass der Betrieb durch den NordLink erheblich belastet worden ist, und zwar durch den Flächenentzug für das Konvertergelände. Des Weiteren verläuft auf dem Eigen-

land des Betriebes die Erdkabelverbindung zwischen dem Konverter und dem erweiterten Umspannwerk Wilster.

Widersprochen werden muss dem Vortrag, dass unter Zwang eine vertragliche Einigung für den Eigentumsübergang der erforderlichen Flächen für das Konvertergelände erfolgt ist; es ist darauf hinzuweisen, dass Rechtsmittel gegen den Standort der Konverteranlage nicht eingelegt worden sind.

Wie in der Einwendung beschrieben und im Erörterungstermin erläutert, erfolgt die Nutzung der hofnahen Flächen als Weideland. Auf diesem Weideland hat das Vieh täglich zum Grasens Auslauf. Dieses Weideland wird, wenn nicht andere hofnahe Flächen hierfür zur Verfügung stehen, während der gesamten Weideperiode zum Grasens genutzt. Eine derartige Flächennutzung drängt sich infolge der baulichen Einrichtungen des Betriebes sowie der besonderen Lage dieser Flächen zu den Stallungen auf.

Einwenderseitig wird befürchtet, dass durch die Durchschneidung des Flächenkomplexes durch die Baustraße die Beweidung nicht mehr sichergestellt werden kann.

Die Beweidung findet auf dem Flächenkomplex zwischen der Hofstelle und dem Konvertergelände statt. Die durch Baustraße „abgetrennten“ Flächen betragen etwa $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ der Gesamtfläche des hier zu betrachtenden Flächenkomplexes. Dies bedeutet, dass sie für einen gewissen Zeitraum der Beweidungsphase in dem vorgenannten Verhältnis nicht zur Verfügung stehen würden.

Hierzu gilt folgendes anzumerken: Der vom Einwender benannte Flächenkomplex für die Beweidung besteht aus einzelnen Flächenkomplexen, die durch Gräben voneinander getrennt sind. Der festgestellte Lage- und Grunderwerbsplan zeigt diese durch die engen Linien des Flurstücks. In dem sich zwischen der Hofstelle und dem Konvertergelände erstreckenden Flächenkomplex bestehen somit 3 Flächeneinheiten für die Beweidung. Zu der vom Einwender vorgetragenen Durchschneidung der Flächen und damit einhergehende Beschneidung der Beweidung ist nach einer Inaugenscheinnahme vor Ort festzustellen, dass die Verbindung der Flächenkomplexe parallel zur Kreisstraße über Grabenüberfahrten erfolgt. Diese Grabenüberfahrten sollen ausweislich des festgestellten Plans für die Realisierung des Vorhabens genutzt werden. Hinzuweisen ist darauf, dass im Zuge der Verlegung des o.g. Erdkabels zwischen dem Konverter NordLink und dem Umspannwerk Wilster eine dieser Überfahrten während der Bautätigkeiten nicht genutzt werden kann. Diese Beeinträchtigung ist zum Vorhaben NordLink einvernehmlich zwischen NordLink und dem Einwender vertraglich vereinbart worden. Die Beweidung des Gesamtflächenkomplexes erfolgt bereits heute durch die Öffnung einzelner Komplexe für die Beweidung. Hierdurch wird sichergestellt, dass sich die jeweils gerade nicht der Beweidung genutzten Flä-

chen erholen können, um dann wieder zur Beweidung zur Verfügung stehen. Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Beweidung der einzelnen Flächenkomplexe gesteuert werden kann.

Die bauliche Umsetzung einer Freileitung erfolgt in einzelnen Phasen. Dies sind einmal die Masterstellung, unterteilt in die Phase Gründung und Masterrichtung, sowie abschließend der Leitungszug. Da das hier beantragte Vorhaben eine sehr geringe Länge und nur 2 zu erstellende Maste aufweist, ist davon auszugehen, die Bautätigkeit in einem Zuge durchgeführt werden, also in einem ersten Schritt die Herstellung der Zuwegung zu einem Mast, anschließend die Gründung des Mastes mittels Bohr- oder Rammpfähle, parallel dazu die Herstellung der Baustraße zu dem anderen Mast. Hieraus ist erkennbar, dass die Bauzeiten sehr kurz und so eben auch die Beeinträchtigungen auf die Beweidung durch die Flächenbenutzung.

Soweit alternative Führungen der Leitungsführung vorgetragen wie auch Bestandteil des hier festgestellten Planes sind ist darauf hinzuweisen, dass eine Leitungsführung in jedem Fall östlich der bestehenden Leitungsführung erfolgen muss. Würde dieses nicht erfolgen, so müsste die Leitung um den Konverter und das Umspannwerk herumgeführt werden. Bereits bei einer Betrachtung der Kosten ist offenkundig, dass diese Mehrkosten an Masten ein Vielfaches gegenüber einer möglichen monetär bewerteten Beeinträchtigung des Betriebes durch die temporären möglicherweise Beweidungerschwernisse oder –ausfälle ausmachen würden. Eine Führung östlich der Bestandsleitung hätte die gleiche Durchschneidung hinsichtlich der Grabenüberfahrten zur Folge. Wie die Vorhabenträgerin in der Erwiderung zu dieser Einwendung wie auch im Erörterungstermin ausgeführt hat, kann der Austrittswinkel der Freileitung vom Portal nur wenige Grad betragen. Dies begründet sich darin, dass beim Portal die Leiterseile parallel hängen und infolge der Vermeidung eines Stromüberschlags einen definierten Abstand aufweisen müssen. Infolge dessen sind den Ausführungen der Vorhabenträgerin in der Erwiderung zu folgen, dass bei der möglichen westlichen Verschiebung der Mast nur geringfügig in seiner Lage, verändert werden könnte. Er würde weiterhin auf dem gleichen Flurstück anzuordnen sein, ebenso die Erschließung des Baufeldes. Diese Lösung stellt somit keine Minimierung der Betroffenheit des Betriebes dar.

Durch die Führung der Baustraße zum Mast hin wäre die Durchschneidungswirkung unverändert vorhanden. Schon aus diesem Grund zeigt eine westlichere Führung mit der damit einhergehenden ungünstigeren Leitungsführung im Bereich der Portaleinbindung keine Vorteile. Sie ist wirtschaftlich deutlich ungünstiger, da bei einer derartigen Trassenführung der Mast 136a als Winkelmast auszuführen ist. Dieser löst bereits Mehrkosten in Höhe von ca. 120.000,- € aus.

Hinzuweisen ist darauf, dass der Mast 137a ausweislich des festgestellten Leitungsverlaufes einen Abstand von 400m zu dem Wohnhaus der Betriebsstätte des Einwenders aufweist. Dies ist

doppelt so viel wie das Maß von 200m, das zur Abschätzung eines vertraglichen Umgebungs-schutzes allgemein angewendet wird.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Ziffer zu 1 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwie-sen.

Soweit ein Wertverlust des Hofes befürchtet wird ist auf die Ausführungen in Ziffer 5.1.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses zu verweisen. Im Übrigen wäre ein Wertverlust, wenn dieser bei ei-ner Hofstelle infolge des Verlaufes einer Höchstspannungsfreileitung überhaupt anzusetzen wäre, nicht entschädigungsfähig. Die Hofstelle kann wie im bisherigen Umfang weiter benutzt werden.

Soweit Gesundheitsgefahren infolge Immissionen aus der Leitung befürchtet werden wird auf die Berechnungen der Immissionen im festgestellten Plan verwiesen. Danach werden die Immissi-ongrenzwerte ganz deutlich unterschritten, und dies bereits in Nähe der Leitung.

Ebenso führt die dichtere Leitungsführung zu keiner signifikant nachteiligeren Wohnqualität. Die Leitung verläuft in einem Abstand über 400m von der Hofstelle entfernt. Zudem ist die Hofstelle in Blickrichtung der Leitung von dichtem Bewuchs umgeben.

Auch führt die etwas nähere Leitungsführung zur Hofstelle nicht zu einer derartigen zusätzlichen Beeinträchtigung der Wohnqualität, dass dieses nicht mehr zugemutet werden könnte. Hierzu ist anzumerken, dass das Umspannwerk bereits schon seit geraumer Zeit vorhanden ist. Der Stand-ort des Konverters des NordLink in Blickrichtung von der Hofstelle ist das Ergebnis der einver-nehmlich zwischen dem Einwender und NordLink Flächenübertragungsvertrages. Die hier bean-tragte Leitungsverlegung führte bereits in deren Bestand in Sichtweite von der Hofstelle und wird jetzt um 200 – 300m näher an die Hofstelle verlegt. Infolge der bestehenden Vorbelastung und der durch den Einwender akzeptierten Ansiedlung sichtbeeinträchtigender Anlagen löst die hier planfestgestellte Leitungsverschiebung keinen Übernahmeanspruch aus. Die Planfeststellungsbe-hörde ist der Auffassung, dass der Betrieb weiterhin im gewohnten Umfang betrieben werden kann.

Soweit mögliche Bodenschädigungen infolge der Gründung des Mastes 137a befürchtet werden ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht zu erwarten sind. Sollte dies dennoch erfolgen wird auf die Bestimmungen des §145 LVwG verwiesen.

Die Forderung nach Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für die Verlegung zweier Maststandorte als Folge einer Erweiterung eines Umspannwerkes wird zurückgewiesen, da hier-durch keinerlei raumbedeutsame Auswirkungen ausgelöst werden.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass durch die hier planfestgestellte Trassenverschiebung infolge eines geänderten Maststandortes keine signifikanten Beeinträchtigungen auf den Betrieb ausgelöst werden, die sich im Betriebsergebnis zeigen könnten. Die Wohnqualität bleibt weiterhin uneingeschränkt erhalten, die Immissionsgrenzwerte werden deutlich unterschritten. Letztendlich muss darauf hingewiesen, dass Anlagen im Außenbereich, und hierzu zählt die Hofstelle des Einwenders, einen geringeren Schutzanspruch als diejenigen im Innenbereich haben.

Auf die Ausführungen in Ziffer Zu 1 des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Nach alledem ist die Einwendung zurückzuweisen.

Zu 8: (Sofortige Vollziehbarkeit)

Nach § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die gegen diesen Planfeststellungsbeschluss gerichtete Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung, der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

Eine Aussetzung der Vollziehung von Amts wegen, § 80 Abs. 4 VwGO, kommt nicht in Betracht. Nach der Rechtsprechung des BVerwG (s. Beschluss vom 07.07.2010 – 9 VR - 401 / 403 - 1.10, Rn. 2; Beschluss vom 22.09.2010 – 9 VR 2.10, Rn. 3; Beschluss vom 31.03.2011 – 9 VR 2.11, Rn. 2) ist insbesondere mit Blick auf die gem. § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG nur innerhalb einer Frist von einem Monat mögliche Einleitung eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes zu prüfen, ob die Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO von Amts wegen behördlich auszusetzen ist, um so etwaige Rechtsnachteile für die Betroffenen zu vermeiden.

Vorliegend fehlt es nicht – insoweit abweichend vom gesetzlichen Regelfall des § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG – an einem aktuellen öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses. Diesbezüglich wird auf die materiell-rechtliche Würdigung und die Ausführungen zur Planrechtfertigung (s. oben zu 1. (b)) verwiesen.

Auf die sofortige Vollziehbarkeit kann daher auch nicht wegen der sonst unausweichlichen Einleitung eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes verzichtet werden.

Zu 9.: (Kostenentscheidung)

Die Vorhabenträgerin hat als Antragstellerin gemäß §§ 1 und 13 VwKostG die Kosten des Planfeststellungsverfahrens zu tragen. Kosten sind Gebühren und Auslagen.

Für die von der Vorhabenträgerin beantragte Amtshandlung (Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses gem. § 43 EnWG) sind nach §§ 1 ff., 13 VwKostG i.V.m. § 1 VwGebV SH 2008 nach Tarifstelle 12.2.1.42.1 des allgemeinen Gebührentarifs (Anlage zur VwGebV SH 2008) Verwaltungsgebühren zu entrichten.

Die Vorhabenträgerin hat nach §§ 1, 10 und 13 VwKostG die im Zusammenhang mit der Amtshandlung notwendig gewordenen Auslagen zu erstatten.

Die Gebühren und Auslagen werden - soweit die Auslagen nicht bereits im Laufe des Verfahrens erstattet wurden – durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann gemäß § 74 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Str. 13
24837 Schleswig

schriftlich einzulegen. Sie ist gegen das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie -, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel, zu richten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann ein verspätetes Vorbringen zurückweisen (§ 43e Abs. 3 EnWG i.V.m. § 87b Abs. 3 VwGO).

Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 VwGO kann gem. § 43e Abs. 1 S. 2 EnWG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammen-

schlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst stehen Personen mit Befähigung zum Richteramt gleich. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen (§ 67 Abs. 4 S. 7 VwGO). Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 S. 3 oder 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 S. 8 VwGO).

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVObI. 2006, 361) in der z. Zt. geltenden Fassung. Hiernach wird die elektronische Form insbesondere durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der genannten Landesverordnung übermittelt wird. Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de abrufbar.

Ministerium
für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Energie -

AfPE L-667-PFV 380-kV-Ltg Dollern – Wilster (LH-13-307)

Kiel, den 15.02.2019

Bearbeiter/-in: Dautwiz, Wisser

gez.
Dautwiz

Die Übereinstimmung dieser Beschlussausfertigung mit der Urschrift beglaubigt:

Kiel, den 15.02.2019

Martens
(Amträtin)